

19.10.01**R - FJ****Verordnung**
des Bundesministeriums
der Justiz

Erste Verordnung zur Änderung der Kindesunterhalt-
Vordruckverordnung**A. Zielsetzung:**

Nach dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz – KindUG) vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) ist für das vereinfachte Verfahren durch § 659 ZPO die Verwendung von Vordrucken vorgesehen, die eine einfache und einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten sollen. Diese Vordrucke wurden mit Rechtsverordnung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1364) eingeführt. Durch Veränderungen des materiellen und des Verfahrensrechts sollen zum 1. Januar 2002 Korrekturen angebracht werden und die Akzeptanz und Transparenz des Verfahrens gesteigert werden. Diese Veränderungen müssen in den vorgeschriebenen Vordrucken nachvollzogen werden.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung, die mit Zustimmung des Bundesrats noch vor dem 1. Januar 2002 zu erlassen und zu verkünden ist, sieht die Veränderung der bestehenden Vordrucke vor. Die Vordrucke, die nach der Anlage 1 und 2 der Verordnung verändert werden sollen, sind - wie schon bisher - so gestaltet, dass sie sowohl handschriftlich als auch maschinenschriftlich oder mit Hilfe eines PC ausgefüllt bzw. ausgedruckt werden können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

19.10.01

R - FJ

Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz

Erste Verordnung zur Änderung der Kindesunterhalt-
Vordruckverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (131) - 400 07 - Ki 8/01

Berlin, den 17. Oktober 2001

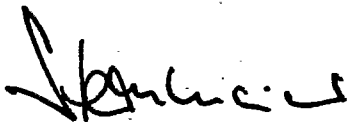
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Erste Verordnung zur Änderung der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung
vom 2001**

Auf Grund des § 659 der Zivilprozessordnung, der durch Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I. S. 666 eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Kindesunterhalt-Vordruckverordnung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1364) , zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I. S. 1206), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. für Zeiträume, für die das Kind Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz, Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder Unterhalt nach §§ 1607 Abs. 2 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhalten hat, von dem Träger der Sozialhilfe, der öffentlichen Jugendhilfe, dem Land oder dem Dritten aus übergegangenem Recht oder“
2. In § 3 Nr. 3 werden die Wörter „als drei“ gestrichen.
3. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die Anlagen I und II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2001

An das

① **Amtsgericht-Familiengericht**
Plz, Ort

Reum für Geschäftsnummer des Gerichts

② Antragsgegner/in

- Bitte beachten Sie die Hinweise in dem Merkblatt zu diesem Vordruck -

③ ☐ **Antrag auf Festsetzung von Unterhalt**

Es sind Ergänzungsblätter beigelegt

☐ **Ergänzungsblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt**

für ein weiteres Kind

- Bitte ausfüllen erst ab Zeile 5 (Name des Kindes) -

A Antragsteller/in: ☐ Elternteil, im eigenen Namen ☐ Kind, vertreten durch: ☐ Elternteil ☐ Beistand

Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, in dessen Obhut das Kind lebt

Vorname, Name, Bz. Wohnort des minderjährigen Kindes

geboren am

Beistand/Prozessbevollmächtigte/r

Es wird beantragt, den Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, im vereinfachten Verfahren wie folgt festzusetzen:

Unterhalt gemäß den Altersstufen der Regelbetragverordnung veränderlich	Unterhalt gleich bleibend	Soweit unter „beginnend ab“ Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, liegen die Voraussetzungen, unter denen Unterhalt für die Vergangenheit geltend gemacht werden kann, seitner vor.
beginnend ab	beginnend ab € mtl.	Auf diesen Unterhalt sind seit dem: unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute gezahlt:
in Höhe von	ab € mtl.	€
Prozent	ab € mtl.	
der Regelbeträge		

Das Kind hat ein monatliches Bruttoeinkommen von: € Belege sind beigelegt.

Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) erhält: ☐ die Mutter ☐ der Vater ☐ andere Person (Bezeichnung)

Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) betragen: ☐ € mtl. ☐ ab € mtl.

Für das Verfahren wird Prozesskostenhilfe beantragt. Eine Erklärung zu den Voraussetzungen ihrer Bewilligung ist beigelegt. Die Beordnung von Rechtsanwalt/Rechtsanwältin wird beantragt.

Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Erteilung der Auskunft über die Einkünfte und Vermögen aufgefordert am: Er/Sie ist dieser Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nachgekommen.

Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Unterhaltsleistung aufgefordert am:

Es wird beantragt, die von dem/der Antragsgegner/in an den/die Antragsteller/in zu erstattenden Kosten laut zweifach beigelegter Aufstellung (zuzüglich Zinsen) festzusetzen auf: €

Zwischen Kind und Antragsgegner/in besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis.

Das Kind lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt und hat für Zeiträume, für die der Unterhalt festgesetzt werden soll, weder Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Sozialgesetzbuch VIII oder dem Unterhaltsvor- schussgesetz noch Unterhalt von einer verwandten oder dritten Person im Sinne des § 1607 Abs. 2 oder 3 BGB erhalten. Soweit solche Lei- stungen erbracht worden sind, sind gesetzlich übergegangene Ansprüche auf das Kind treuhänderisch rückübertragen.

Über den Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel (z. B. Urteil über Unterhalt, Vergleich, notarielle Urkunde, Urkunde vor dem Jugendamt) errichtet worden.

Ort, Datum

Unterschrift Antrags-/gesetzl. Vertr./Prozessbevollm.

Aufgenommen von (Dienststelle, Name, Unterschrift)

Merkblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt für ein minderjähriges Kind im vereinfachten Verfahren

Allgemeine Hinweise

Worum geht es im vereinfachten Verfahren?

Das vereinfachte Verfahren gibt dem minderjährigen Kind getrennt lebender – verheirateter oder nicht verheirateter – Eltern die Möglichkeit, über seinen Unterhaltsanspruch gegen den Elternteil, der nicht mit ihm zusammenlebt, rasch und kostengünstig einen Vollstreckungstitel zu erwirken. Besteht schon ein Unterhaltstitel, kann das vereinfachte Verfahren nicht genutzt werden.

Wo und wie ist die Festsetzung des Unterhalts zu beantragen?

Zuständig für das vereinfachte Verfahren ist das Amtsgericht-Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind wohnt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Antragsvordrucke sind beim Jugendamt oder bei jedem Amtsgericht erhältlich. Dort erhalten Sie auch Hilfe beim Ausfüllen des Vordrucks.

Um zu klären, ob und mit welchem Ziel das vereinfachte Verfahren in Ihrem Fall geeignet ist, sollten Sie sich an einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe (z. B. Rechtsanwältin, Rechtsanwalt) oder an das Jugendamt wenden. Dessen gesetzliche Aufgabe ist es unter anderem, allein erziehende Mütter und Väter bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für das Kind kostenfrei zu beraten und zu unterstützen. Außerdem besteht die Möglichkeit einer kostenfreien oder doch wesentlich verbilligten Rechtsberatung nach dem Beratungshilfegesetz, über die Sie sich bei Ihrem Amtsgericht oder einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt erkundigen sollten.

Was geschieht im vereinfachten Verfahren?

In dem Verfahren setzt das Gericht den Unterhalt auf Antrag des Kindes oder des Elternteils, der den Unterhalt für das Kind geltend macht, in einem Beschluss fest. Aus dem Beschluss kann wie aus einem Urteil die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn der Unterhalt nicht oder nicht pünktlich gezahlt wird.

Das Kind oder der Elternteil, der die Festsetzung des Unterhalts für das Kind beantragt, wird in dem Verfahren als Antragsteller bzw. Antragstellerin bezeichnet, der auf Unterhaltszahlung in Anspruch genommene Elternteil als Antragsgegner oder Antragsgegnerin.

In welcher Höhe kann die Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren beantragt werden?

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat ein Kind Anspruch auf angemessenen, seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung für einen Beruf. Die Höhe des Unterhalts, den das Kind verlangen kann, hängt davon ab, wie hoch das Einkommen des unterhaltsverpflichteten Elternteils ist, das zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verfügbar ist.

Das Kind kann den Unterhalt nach seiner Wahl als **gleich bleibenden Monatsbetrag** oder **veränderlich** in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der **Regelbeträge nach der Regelbetrag-Verordnung** verlangen.

Die Festlegung des Unterhalts als Prozentsatz der Regelbeträge hat den Vorteil, dass dem Kind wegen des höheren Lebensbedarfs, den es mit dem Heranwachsen ab Erreichen bestimmter Altersstufen hat, oder wegen der allgemeinen Einkommensentwicklung künftige Klagen auf Abänderung des Unterhalts weitgehend erspart werden.

Die Regelbeträge sind in der Regelbetrag-Verordnung nach dem Alter des Kindes gestaffelt, und zwar für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (**erste Altersstufe**), die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (**zweite Altersstufe**) und für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (**dritte Altersstufe**). Diese Beträge veränderten sich erstmals zum 1. Juli 1999 und werden seit dem zum 1. Juli jedes zweiten Jahres gemäß einer gesetzlichen Berechnungsformel angepasst. Für Kinder, die in den neuen Bundesländern leben, gelten bis auf weiteres noch niedrigere Regelbeträge als für Kinder in den alten Ländern. Bis zum 30. Juni 2003 betragen die Regelbeträge:

	1. Altersstufe, €	2. Altersstufe, €	3. Altersstufe, €
alte Länder (§ 1 Regelbetragverordnung)	188	228	269
neue Länder (§ 2 Regelbetragverordnung)	174	211	249

Die Regelbeträge bezeichnen nicht den Bedarf, der für den Unterhalt des Kindes bei einfacher Lebenshaltung erforderlich ist. Damit der im Regelfall notwendige Bedarf stets im vereinfachten Verfahren festgesetzt werden kann, ist die Grenze, bis zu der es statthaft ist, auf das **Eineinhalbfache (150 %) der Regelbeträge** festgelegt worden.

Kann der als Antragsgegner in Anspruch genommene Elternteil Einwendungen erheben?

Gegen die Festsetzung des Unterhalts in der für das Kind beantragten Höhe kann der in Anspruch genommene Elternteil Einwendungen nur erheben, wenn er bestimmte Auflagen erfüllt. Das gilt insbesondere für den wichtigsten der möglichen Einwände: den Einwand, den Unterhalt ohne Gefährdung des eigenen Unterhalts nicht oder nicht in der beantragten Höhe aufbringen zu können oder dazu nicht verpflichtet zu sein. Diesen Einwand lässt das Gericht nur zu, d. h. es setzt den Unterhalt nur dann nicht in der für das Kind beantragten Höhe fest, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil

1. nach einem dafür eingeführten Vordruck ordnungsgemäß Auskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilt, die für die Bemessung der Unterhaltshöhe bedeutsam sind,
2. Belege über seine Einkünfte vorlegt (z. B. Lohnabrechnung des Arbeitgebers, Einkommenssteuerbescheid) und
3. eine Erklärung darüber abgibt, inwieweit er zur Unterhaltsleistung bereit ist.

Kommt er diesen gesetzlichen Auflagen nicht rechtzeitig in allen Punkten nach, lässt das Gericht den Einwand unberücksichtigt und setzt den Unterhalt in der für das Kind verangten Höhe fest.

Werden die genannten Auflagen erfüllt, teilt das Gericht die erteilte Auskunft und die vorgelegten Belege dem anderen Elternteil bzw. der Person oder Stelle mit, die das Kind in dem Verfahren vertritt. Auf Antrag setzt es den Unterhalt für das Kind – gerichtskostenfrei – in der Höhe fest, in der sich der in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung verpflichtet hat. Gerichtskosten werden in diesem Fall nicht erhoben, um es den Parteien zu erleichtern, die Kosten einer Rechtsberatung aufzuwenden.

Die das Kind beratende Person oder Stelle wird durch die ordnungsgemäß erteilte Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die vorgelegten Belege über die Einkünfte in die Lage versetzt zu beurteilen, auf welchen Betrag der Unterhalt entsprechend der Leistungsfähigkeit des unterhaltsverpflichteten Elternteils zu bemessen ist oder welche weitere Auskunft von diesem dazu eingeholt werden muss.

Ergibt die Beratung, dass eine weitere Auskunft nötig ist oder höherer Unterhalt verlangt werden kann als der, der nach der Verpflichtungserklärung festgesetzt worden ist, kann der weiter gehende Anspruch des Kindes im streitigen Verfahren vor dem Familiengericht verfolgt werden. Ein solches ist mit Kosten verbunden, die im Einzelfall das für die Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verfügbare Einkommen des unterhaltsverpflichteten Elternteils mindern können. Bevor das streitige Verfahren beantragt wird, empfiehlt es sich daher in der Regel, dem unterhaltsverpflichteten Elternteil zunächst Gelegenheit zu geben, die erforderliche weitere Auskunft freiwillig zu erteilen bzw. sich in einer vom Jugendamt oder Amtsgericht kostenfrei aufgenommenen Urkunde freiwillig zur Zahlung des höheren Unterhalts zu verpflichten.

Wird das Kind durch die Wahl des vereinfachten Verfahrens gebunden?

Das Kind kann zwischen dem vereinfachten Verfahren und einer Unterhaltsklage, über die das Familiengericht durch Urteil entscheidet, frei wählen. Es wird durch die Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren nicht gebunden und nicht daran gehindert, später mit einer Klage einen Anspruch auf höheren Unterhalt geltend zu machen, auch wenn sich die Verhältnisse, die für die Bemessung des Unterhalts maßgeblich sind, zwischenzeitlich nicht geändert haben.

Was ist zu beachten?

Bevor der Antrag auf Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren bei dem Familiengericht eingereicht wird, sollte dem unterhaltsverpflichteten Elternteil grundsätzlich Gelegenheit gegeben werden, sich in einer Urkunde, die das Jugendamt oder Amtsgericht kostenfrei aufnimmt, zur Zahlung des Unterhalts in vollstreckbarer Form zu verpflichten. Wird dies nicht beachtet, können dem Kind oder dem Elternteil, der das Verfahren für das Kind betreibt, die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn der in Anspruch genommene Elternteil einwendet, zu dem Verfahren keinen Anlass gegeben zu haben, und sich sofort zur Unterhaltszahlung verpflichtet.

Ausfüllhinweise

- ① Der Festsetzungsantrag ist an das Amtsgericht-Familiengericht zu richten, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Einzutragen sind hier Postleitzahl und Ort dieses Gerichts.
- ② In diesem Feld bezeichnen Sie bitte den auf Unterhaltszahlung in Anspruch genommenen Elternteil in der Form der Postanschrift mit Vornamen, Namen und Anschrift.
- ③ Für das erste Kind, für das Unterhalt begehrt wird, ist das Feld „Antrag auf Festsetzung von Unterhalt“ anzukreuzen. Für alle weiteren sind Ergänzungsblätter zu diesem Antrag auszufüllen und das entsprechende Feld anzukreuzen. Außerdem ist auf dem Antragsformular die Anzahl der beigegeführten Ergänzungsblätter zu bezeichnen. Für die Festsetzung von Unterhalt muss auf jeden Fall ein Formular, das durch Ankreuzen als „Antrag auf Festsetzung“ bezeichnet ist, vorliegen.

In der mit ☐ bezeichneten Zeile geben Sie bitte an, wer Antragsteller ist. Dies können Eltern im eigenen Namen sein oder aber das Kind. Das Kind wird im letzten Fall entweder durch einen Elternteil gesetzlich vertreten oder durch einen Beistand. Solange verheiratete Eltern getrennt leben oder eine Ehesache (z. B. Scheidungsverfahren) zwischen ihnen anhängig ist, kann ein Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur in eigenem Namen geltend machen. In diesem Fall ist das erste Kästchen dieser Zeile anzukreuzen. In allen anderen Fällen ist das zweite Kästchen anzukreuzen und außerdem ein weiteres Kästchen für den jeweiligen Vertreter des Kindes. Besteht für das Kind eine Beistandschaft des Jugendamts, kann der jeweilige Elternteil einen Antrag nicht stellen.

- ④ In dieser Zeile bezeichnen Sie bitte mit Vornamen, Namen und Anschrift den Elternteil, in dessen Obhut das Kind lebt.
- ⑤ Bitte das Kind, für das die Festsetzung des Unterhalts beantragt wird, jeweils mit Vornamen, Namen, Postleitzahl, Wohnort und Geburtsdatum bezeichnen; beim Wohnort Berlin bitte zusätzlich den Wohnbezirk des Kindes angeben.
- ⑥ Diese Zeile ist nur auszufüllen, wenn das Kind vom Jugendamt als Beistand vertreten wird oder für das vereinfachte Verfahren Prozessvollmacht (z. B. einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt) erteilt ist.
- ⑦ In diesem Abschnitt des Vordrucks ist anzugeben; **ab welchem Zeitpunkt** und **in welcher Höhe** der Unterhalt für das Kind (ohne Berücksichtigung der kindbezogenen Leistungen, z. B. des Kindergelds) festgesetzt werden soll. Bei der Angabe des Beginns der Unterhaltszahlungen und der Höhe des Unterhalts sollten Sie sich von einer zur **Rechtsberatung** zugelassenen Person oder Stelle beraten lassen. Insbesondere kann hier eventuell vorhandenes Kindeseinkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen sein.

Unterhalt kann als „**Unterhalt gemäß den Altersstufen der Regelbetragverordnung**“ veränderlich oder als **gleichbleibender Unterhalt** verlangt werden:

Wird „Unterhalt gemäß den Altersstufen der Regelbetragverordnung veränderlich“ gewählt, so wird seine Höhe in einem Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrags festgesetzt, der auf das Kind anzuwenden ist. Der Unterhalt ändert sich immer, wenn die Regelbeträge durch Rechtsverordnung angepasst werden und wenn das Kind die nächsthöhere Altersstufe erreicht. Hierzu brauchen Sie in der Spalte nur das Datum des Beginns der Unterhaltszahlung und den Prozentsatz der Regelbeträge anzugeben.

Als „Unterhalt gleichbleibend“ kann die Festsetzung eines *unveränderlichen Monatsbetrags* beantragt werden. Eine Anpassung des Unterhalts findet dann nicht statt. Diese Variante kommt insbesondere in Betracht, wenn Unterhalt für einen zurückliegenden Zeitraum begehrt wird. Es können auch für verschiedene Zeiträume unterschiedliche Unterhaltsbeträge geltend gemacht werden, z. B. wenn sich die Einkommensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen im zurückliegenden Zeitraum verändert haben und deshalb Unterhalt in unterschiedlicher Höhe geschuldet wird.

Für einen Zeitraum darf immer nur eine der Spalten ausgefüllt werden. Möglich ist aber, für verschiedene Zeiträume verschiedene Spalten zu wählen. Insbesondere kann Unterhalt für die Vergangenheit mit dem unveränderlichen Monatsbetrag in der *zweiten Spalte* (gleichbleibend), Unterhalt für die Zukunft in der *ersten Spalte* (Unterhalt gemäß den Altersstufen der Regelbetragverordnung) angegeben werden.

Beachten Sie bitte bei der Angabe, dass der Unterhalt im vereinfachten Verfahren nur bis zur Höhe des Ein- einhalbfachen der Regelbeträge festgesetzt werden kann. Das Gericht muss den Antrag als unzulässig zurückweisen, wenn beantragt wird, den Unterhalt auf einen höheren Betrag als 150 Prozent der Regelbeträge festzusetzen. Nach den bis zum 30. Juni 2003 geltenden Regelbeträgen darf der Unterhalt – vor Anrechnung der kindbezogenen Leistungen – im vereinfachten Verfahren auf höchstens folgende Beträge festgesetzt werden:

	1. Altersstufe, €	2. Altersstufe, €	3. Altersstufe, €
alte Länder	282	342	404
neue Länder	261	317	374

Auf die Einhaltung dieser Höchstbeträge ist besonders zu achten, wenn die Festsetzung nicht gemäß den Altersstufen der Regelbetrag-Verordnung, sondern für abweichende Zeiträume beantragt wird. Die in diesem Fall in dem Betragsfeld „€ mtl.“ anzugebende Höhe des Unterhalts darf den nach dem Alter des Kindes maßgebenden Höchstbetrag während des in dem zugehörigen Datumsfeld bezeichneten Zeitraums nicht übersteigen:

Besonders zu beachten ist, dass der tatsächlich geschuldete Unterhalt nicht selten hinter den Höchstbeträgen zurückbleibt. Um nachteilige Kostenfolgen zu vermeiden, ist zu empfehlen, sich zunächst Klarheit über den ungefähr geschuldeten Unterhalt zu verschaffen. Diesen bemisst die Rechtsprechung regelmäßig auf der Grundlage von **Unterhaltstabellen** nach dem verfügbaren Einkommen des Verpflichteten. Über die in Ihrem Gerichtsbezirk verwandte Unterhaltstabelle informiert Sie u. a. auch das Jugendamt.

Wenn Sie in dem „beginnend ab“ überschriebenen Datumsfeld einen zurückliegenden Zeitpunkt angeben, d. h. **Unterhalt für die Vergangenheit** verlangen, beachten Sie bitte die letzte Spalte dieses Abschnitts.

Unterhalt für die Vergangenheit kann von dem Zeitpunkt an gefordert werden, zu dem der unterhaltsverpflichtete Elternteil zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen, oder zu dem er in Verzug gekommen ist. Der Unterhalt kann in diesen Fällen ab dem Ersten des Monats verlangt werden, in dem der Elternteil aufgefordert worden oder in Verzug gekommen ist, wenn der Unterhaltsanspruch dem Grunde nach in diesem Monat bereits bestanden hat. Unabhängig davon kann der Unterhalt für einen zurückliegenden Zeitraum verlangt werden, in dem das Kind aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des unterhaltsverpflichteten Elternteils fallen, an der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gehindert war.

Wenn Sie nicht sicher sind, von welchem Zeitpunkt ab Sie den Unterhalt für das Kind verlangen können, sollten Sie sich von einer zur Rechtsberatung zugelassenen Person oder Stelle beraten lassen.

- ⑧ In dieser Zeile ist eventuell vorhandenes Einkommen des Kindes, wie z. B. Arbeitseinkommen, Ausbildungsvergütung, Zinserträge, Mieterträge usw., anzugeben, das den Unterhaltsbedarf mindern kann (Taschengeld muss hier nicht angegeben werden). Die Angabe hier dient nur der Information des Unterhaltsschuldners. Ob Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist, hat schon in die Höhe des beantragten Unterhalts (oben unter ⑦) einzufließen.
- ⑨ Geben Sie in dieser Zeile bitte an, wer das Kindergeld oder die sonstigen kindbezogenen Leistungen erhält, in der 2. Zeile, in welcher Höhe für das Kind **Kindergeld** oder **andere kindbezogene Leistungen** gewährt werden (z. B. Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, im Ausland gezahlte, dem Kindergeld vergleichbare Leistungen; **nicht:** Familienzuschlag der Beamtenbesoldung). Wird für das Kind ein höheres Kindergeld gezahlt, weil sich in der Obhut des betreuenden Elternteils ein nicht gemeinschaftliches Kind befindet, geben Sie dies bitte auf einem beizufügenden Blatt an.
- ⑩ In der beizufügenden Erklärung sind Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Kindes und der Eltern zu machen. Näheres teilt Ihnen das Jugendamt oder das Amtsgericht mit, die Ihnen auch beim Ausfüllen des Antrags behilflich sind.
- ⑪ Die Zeilen 1 und 2 dieses Abschnitts sind nur auszufüllen, wenn entsprechende Aufforderungen an den Antragsgegner ergangen sind.

Mit einer Angabe in Zeile 3 kann die Festsetzung von Kosten beantragt werden. Diese sind in einer anzufügenden Aufstellung (in zweifacher Ausfertigung) näher darzulegen.

Eine Festsetzung der Kosten findet im vereinfachten Verfahren nicht statt, wenn der in Anspruch genommene Elternteil zulässige Einwendungen erhebt, über die auf Antrag das streitige Verfahren durchgeführt wird. Über die Kosten wird in diesem Fall in dem Urteil entschieden, das das streitige Verfahren beendet.

- ⑫ Ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht zwischen dem Kind und seiner Mutter und seinem Vater, einschließlich dem Kind und den Personen, die es als Kind angenommen (adoptiert) haben. Nach der gesetzlichen Regelung ist Vater, wer im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dessen Mutter verheiratet war, wer die Vaterschaft anerkannt hat oder wessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde.

Mit der Unterzeichnung des Antrags geben Sie an, dass die in diesem Abschnitt vorgedruckten Erklärungen der Wahrheit entsprechen.

▼ Antragsgegner/in (Vorname, Name, Anschrift): ▼

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

An das
Amtsgericht-Familiengericht

Pz, Ort:

Erstschrift für ... / Abschrift für ...

- Wenn Sie Einwendungen erheben, senden Sie bitte die für das Gericht bestimmte Erstschrift dieses Vordrucks und das Zweitstück (Abschrift für Antragsteller/in) ausgefüllt und unterschrieben zurück.
- Bitte nummerieren Sie zuvor alle beizufügenden Anlagen (Blatt, Verzeichnis, Aufstellung, Beleg) und tragen Sie die jeweilige Nummer in das dafür im Vordruck vorgesehene Kästchen ein.
- Fügen Sie bitte dem Zweitstück dieses Vordrucks von allen Anlagen eine Kopie für Antragsteller/in bei.

Einwendungen gegen den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt

Gegen die im vereinfachten Verfahren von		in eigenem Namen		als gesetzl. Vertreter/in	
Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt:					
Vorname, Name, Pz, Wohnort des minderjährigen Kindes:		geboren am			
1					
2					
3					
Beistand/Prozessbevollmächtigte/:					
beantragte Festsetzung von Unterhalt erhebe ich folgenden Einwand:					
☐ A	Das vereinfachte Verfahren ist nicht zulässig.	☐ B	Der Unterhalt kann erst verlangt werden ab: Datum	☐ C	Der Zeitraum/Die Höhe des Unterhalts ist dem Antrag entsprechend richtig, wie von mir auf dem beigelegten Blatt angegeben, festzusetzen.
☐ D	Kindbezogene Leistungen (z. B. Kindergeld) sind, wie von mir auf dem beigelegten Blatt angegeben, anzurechnen.	☐ E	Ich habe zu dem Verfahren keinen Anlass gegeben und verpflichte mich hiermit zur Unterhaltszahlung gemäß dem Antrag.		
Bitte auf einem beigelegten Blatt die Tatsachen, die den Einwand begründen, mit Angabe der Beweismittel genau darstellen. Bestimmt anzugeben ist bei Einwand ☐ A der nach Ihrer Ansicht richtige Zeitraum bzw. die richtige Höhe, bei Einwand ☐ D, in welcher Höhe und ab welchem Zeitpunkt kindbezogene Leistungen (z. B. Kindergeld) anzurechnen sind. Bitte lassen Sie sich von einer zur Rechtsberatung zugelassenen Person oder Stelle beraten, wenn Sie nicht sicher sind, ob der Einwand begründet ist.					
☐ F	Im Festsetzungsantrag ist der Unterhalt, den ich in der Vergangenheit gezahlt habe, nicht richtig angegeben.	Seit dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute habe ich insgesamt gezahlt:			
Soweit der Unterhalt, der dem Kind für die Vergangenheit zu zahlen ist, über den nebenstehenden Betrag hinausgeht, verpflichte ich mich hiermit, ihn zu begleichen.		€ für Kind	€ für Kind	€ für Kind	
☐ G	Ich kann den verlangten Unterhalt – bei gleichmäßiger Verwendung aller mir verfügbaren Mittel zu meinem und meiner Kinder Unterhalt – ohne Gefährdung meines eigenen Unterhalts nicht oder nicht in voller Höhe zahlen oder bin dazu nicht verpflichtet.	☐ Ich erhebe den nachstehenden, nicht unter A bis G fallenden Einwand. Bezeichnung des Einwandes und der ihn begründenden Tatsachen, soweit Platz nicht ausreicht, auf beigelegtem Blatt:			
Wichtiger Hinweis Dieser Einwand ist nur zulässig, wenn Sie • die im zweiten Abschnitt dieses Vordrucks erforderten Angaben über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse machen, die für die Bemessung des Unterhalts bedeutsam sind, und • Belege über Ihre Einkünfte vorlegen und • im dritten Abschnitt dieses Vordrucks erklären, in welcher Höhe Sie zur Unterhaltszahlung bereit sind (ggf. „0“) und dass Sie sich insoweit verpflichten, den Unterhaltsanspruch zu erfüllen. Bei der Abgabe der Erklärung sollten Sie sich unbedingt rechtlich beraten lassen. Wenn Sie diese gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen nicht in allen Punkten erfüllen, kann das Gericht den Einwand nicht berücksichtigen und muss dann den Unterhalt wie beantragt festsetzen.		Wichtiger Hinweis: Das Gericht kann den Einwand nur berücksichtigen, wenn Sie im dritten Abschnitt dieses Vordrucks erklären, inwieweit Sie zur Unterhaltszahlung bereit sind und dass Sie sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten.			

Seite 2

Zweiter Abschnitt: Auskunft über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

- Nur auszufüllen, wenn Einwand (§ 6) erhoben ist. -

Angaben zu Ihren persönlichen Verhältnissen

Geburtsdatum:	Erwerber Beruf, Qualifikationen:	Familienstand (f = ledig; vh = verheiratet; gt = getrenntlebend; g = geschieden; wvh = wieder- verheiratet; vw = verwitwet)
Ausübter Beruf/Erwerbstätigkeit; wenn nicht erwerbstätig, Angabe des Grundes und der Dauer		seit:

Personen, denen Sie aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt zu gewähren haben (Kind, Eltern, Ehegatte, geschiedener Ehegatte)

In Ihrem Haushalt lebende Personen (Vorname, Name)	geboren am	Familienverhältnis (z. B. Sohn)	Hat die Person eigene Einnahmen?
			Nein Ja, € mtl. netto
			Nein Ja, € mtl. netto
			Nein Ja, € mtl. netto

Außerhalb ihres Haushalts lebende Personen ohne Antragsteller/in (Vorname, Name, Anschrift)	geboren am	Familienverhältnis	Monatsbetrag € ihrer Unterhaltszahlung	Hat die Person eigene Einnahmen?
				Nein Ja, € mtl. netto
				Nein Ja, € mtl. netto
				Nein Ja, € mtl. netto

Wohnkosten	Kosten bei Miete oder dgl.	Miete ohne Mietnebenkosten € mtl.	Nebenkosten einschl. Heizung € mtl.	Gesamtbetrag € mtl.	Auf den Gesamtbetrag zahlen ich € mtl.	Genaue Einzel- aufstellung der Kosten beifügen, zu den Fremd- mitteln Angabe der Gläubiger, Restaufzeit und Restschuld	Anlage Nr.
Größe des Raums, den Sie mit Ihren Angehörigen zu Wohnzwecken nutzen: m²	Kosten bei eigenge- nutztem Wohnraum	Belastung aus Fremdmitteln Tilgung € mtl. Zinsen € mtl.	Nebenkosten einschl. Heizung € mtl.	Gesamtbetrag € mtl.	Auf den Gesamtbetrag zahlen ich € mtl.		

Angaben zu Ihren Einkommensverhältnissen

Sie müssen jede Frage der linken Spalte beantworten. Wenn eine Frage zu bejahen ist, sind die sie betreffenden Hinweise der mittleren Spalte zu befolgen.

In den Betragesfeldern der rechten Spalte sind für den in der Spalte angegebenen Zeitraum jeweils alle Einnahmen bzw. Ausgaben der betreffenden Art auszuweisen, die Einnahmen unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder zweckgebunden sind. Einzutragen ist stets der Bruttobetrag ohne Abzug von Werbungskosten, Betriebsausgaben, Vorsorgeaufwendungen und Steuern.

Soweit ein erforderlicher Beleg nicht beigelegt werden kann, ist auf einem beigelegenden Blatt der Grund anzugeben und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angabe besonders zu versichern.

1. Haben Sie Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit?	Anzugeben sind alle Einnahmen brutto aus dem Arbeitsverhältnis: Lohn, Gehalt, Überstundenvergütung, Sonderzuwendungen (Weihnachts-, Urlaubsgeld usw.), Aufwandsentschädigungen (Spesen, Reisekosten usw.), Gewinn-, Vermögensbeteiligungen; Geldwert aller sonstigen Vorteile und Vergünstigungen (Sachleistungen, freies oder verbilligtes Wohnen usw.). • Beizufügen sind Lohnabrechnungen Ihrer Arbeitsstelle/n für die letzten 12 Monate, in denen die Einnahmen aufgeschlüsselt nach der vorgenannten Art ausgewiesen sind und Ihre/ Arbeitgeber/in mit Namen/Firma, Anschrift, Ordnungsmerkmal der Lohnstelle bezeichnet ist.	Bruttoeinnahmen der letzten 12 Monate €	Anlage Nr.
2. Haben Sie Einnahmen aus selbständiger Arbeit, aus freiberuflicher Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Land-, Forstwirtschaft, aus Gelegenheitsarbeit, Nebentätigkeit?	Die Angaben sind für die letzten drei vollen zurückliegenden Geschäftsjahre zu machen. In dem Feld rechts unter „vom“ ist der erste, unter „bis“ der letzte Tag des Dreijahreszeitraums anzugeben. Wird die unter Frage 2 fallende Tätigkeit noch nicht so lange ausgeübt, ist dies auf dem beigelegenden Blatt anzugeben und unter „vom“ der Tag ihres Beginns zu vermerken. Beizufügen sind: • Kopien der Einkommensteuererklärungen mit allen Anlagen wie Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung, Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG) oder Einzelneinzelüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) sowie der Einkommensteuerbescheide für jedes der drei Geschäfts-/Kalen- derjahre; • tabellarische Übersicht, in der in Spalten für jedes der drei Geschäftsjahre und in einer vierten Spalte mit der Summe für die drei Jahre zusammengestellt sind: 1. alle Einnahmen; 2. mit ihrem Wert alle dem Betrieb zum Eigenverbrauch entnommenen Waren/Produkte und alle Gebrauchsvorteile aus privater Nutzung von Gegenständen des Betriebsvermögens; 3. die gezahlten Steuern mit Angabe der Art, Finanzamt, Steuernummer; 4. die Aufwendungen für Krankheits- und Altersvorsorge, aufgeschlüsselt mit Angabe der Versicherung, Namen der versicherten Personen; 5. die Betriebsausgaben ohne Steuern, Vorsorgeaufwendungen; • bei Teilhaberschaft/Partnerschaft/Gesellschaft eine entsprechende Übersicht wie vor; in dieser ist zusätzlich Ihre Beteiligung am Gewinn verständlich darzulegen.	Die angegebenen Einnahmen/Ausgaben hatte ich in der Zeit vom: bis: 1. Einnahmen € 2. Private Vorteile € 3. Steuern € 4. Vorsorgeaufwendungen € 5. Betriebsausgaben ohne 3, 4, 5 €	
3. Haben Sie Einnahmen aus Kapitalvermögen?	Zinsen, Dividenden und andere Erträge aus Sparguthaben, anderen Guthaben, Einlagen, Wertpapieren, Lebensversicherungen und sonstigen Kapitalanlagen sind vollständig anzugeben, auch wenn sie steuerfrei sind: • Beizufügen sind eine Aufstellung der Erträge für die letzten 12 Monate bzw. das letzte Kalenderjahr sowie Kopien der Bankbescheinigungen, Zinsgutschriften o. dgl.	Bruttoeinnahmen der letzten 12 Monate €	

4 Haben Sie Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung? ☐ Nein ☐ Ja	Einnahmen aus Vermietung/Untervermietung, Verpachtung bebauter, unbebauter Grundstücke, sonstiger Sachen, Sachinbegriffen, Überlassung von Rechten. Anzugeben sind die Einnahmen insgesamt einschließlich derjenigen für Neben-/Betriebskosten: • Beizufügen ist eine Aufstellung der Einnahmen für die letzten 12 Monate, in der die Einnahmen unter genauer Bezeichnung des vermieteten/verpachteten/zum Gebrauch überlassenen Gegenstandes dargestellt sind, sowie eine Kopie Ihrer Einkommensteuererklärung für das letzte Jahr.	Bruttoeinnahmen der letzten 12 Monate €	Anlage Nr.
5 Beziehen Sie Wohngeld? ☐ Nein ☐ Ja	• Beizufügen sind Kopien der Bewilligungs-, Neubewilligungsbescheide, aus denen sich das in den letzten 12 Monaten gezahlte Wohngeld ergibt.		
6 Haben Sie andere Einnahmen? ☐ Nein ☐ Ja	Art der Einnahmen, Bezeichnung (z. B. Steuererstattung, Erziehungsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenrente, Unfall-, Alters-, oder Erwerbsunfähigkeitsrente, Ruhegeld, Ruhegehalt, Sozialhilfe): • Beizufügen sind Kopien der Bescheide oder sonstigen Belege, aus denen sich die Brutto-Einnahmen in den letzten 12 Monaten ergeben.		
Abzüge - auszufüllen, wenn zu Frage 1, 3, 4, 6 Einnahmen angegeben sind -		Ich habe gezahlt/aufgewandt	Anlage Nr.
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	• Beizufügen: letzte Lohnsteuerbescheinigung der Arbeitsstelle, Lohnabrechnungen für die letzten 12 Monate, Kopien Ihrer letzten Einkommensteuererklärung mit allen Anlagen, Ihres letzten Einkommensteuerbescheides und des Vorauszahlungsbescheides für dieses Jahr.	In den letzten 12 Monaten €	
Vorsorgeaufwendungen	• Beizufügen: Über Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung Lohnabrechnung der Arbeitsstelle für die letzten 12 Monate; sonst auf besonderem Blatt die Aufwendungen für eine angemessene Krankheits- und Altersvorsorge mit Angabe der Versicherung, Namen der versicherten Person/en aufgeschlüsselt darstellen.		
Berufsbedingte Aufwendungen oder sonstige Werbungskosten	• Auf beizufügendem Blatt ist darzulegen, dass die Aufwendungen in der angegebenen Höhe zur Erzielung der Einnahmen notwendig sind (z. B. zu den Kosten der Fahrt zur Arbeit genau angeben: Ort der Arbeitsstelle und ihre einfache Entfernung zur Wohnung).		

Angaben zu Ihren Vermögensverhältnissen

Sie müssen jede Frage der linken Spalte beantworten. Wenn eine Frage zu bejahen ist, sind die sie betreffenden Hinweise der mittleren Spalte zu befolgen. In den zur Beantwortung beizufügenden Verzeichnissen sind alle Vermögensgegenstände (Aktiva) mit ihrem derzeitigen tatsächlichen Wert zu erfassen, alle Verbindlichkeiten/Schulden (Passiva) in ihrer derzeitigen Höhe. Wenn diese Angaben mit zumutbarem Aufwand nur für einen zurückliegenden Stichtag gemacht werden können, ist dies in dem Verzeichnis zu erläutern und dieser Tag im Kopf des Verzeichnisses zu vermerken. Jedoch darf der Stichtag nicht weiter als ein Jahr zurückliegen.

In die Betragsfelder rechts ist jeweils die Summe der Einzelbeträge des betreffenden Verzeichnisses einzutragen.

1 Sind Sie Inhaber, Teilhaber eines Gewerbebetriebs oder Unternehmens, freiberuflich tätig oder beteiligt an einer Partnerschaft, Gesellschaft?	Die Angaben zum Geschäfts-/Betriebsvermögen sind nach einem für Aktiva und Passiva einheitlichen Stichtag zu machen, der in das Datumfeld rechts einzutragen ist. Das Betragsfeld „Wert meines Anteils“ ist nur bei Teilhaberschaft o. dgl. auszufüllen. Beizufügen sind: • besonderes Blatt, auf dem Gewerbebetrieb/Unternehmen/freiberuflicher Tätigkeitsbereich (z. B. Praxis, Kanzlei, Notariat)/Gesellschaft/Partnerschaft zu bezeichnen ist mit: Name/Firma; Rechtsform; Sitz, Anschrift; Registergericht, Register, Nummer; zuständigem Finanzamt, Steuernummer; Branche/Art/Gegenstand der gewerblichen/unternehmerischen/freiberuflichen Tätigkeit; • geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis, in dem alle Gegenstände des Betriebsvermögens nach Art, Menge, Größe, Nutzungsart, Grundstücke zusätzlich nach Lage, mit ihrem tatsächlichen Wert erfasst sind; Schätzwerte sind zu erläutern; • geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis aller Betriebsverbindlichkeiten; darin aufgeführte Rückstellungen sind nach Zweck und betrieblicher Notwendigkeit zu erläutern; • bei Teilhaberschaft/Partnerschaft/Gesellschaft auf besonderem Blatt zusätzlich: Zahl der Teilhaber/Partner/Gesellschafter; genaue Bezeichnung Ihres Beteiligungsverhältnisses; Wert der von Ihnen eingebrachten Gegenstände (z. B. Kapitalbetrag, Grundstück). In das Betragsfeld rechts einzutragen: ist der Vermögenswert Ihrer Beteiligung am Stichtag; Schätzwert ist zu erläutern. Zu den folgenden Fragen sind nur die nicht zum Betriebsvermögen gehörenden Gegenstände bzw. Verbindlichkeiten anzugeben.	Stichtag	Anlage Nr.
☐ Nein ☐ Ja		Aktives Betriebsvermögen €	
		Betriebsverbindlichkeiten €	
		Saldo €	
		Wert meines Anteils €	
2 Haben Sie Grundvermögen?	Eigentum/Miteigentum/Eigentumsanteil an bebauten/unbebauten Grundstücken, Familienheim, Feriennhaus; grundstücksgleiche Rechte, Wohnungseigentum; Erbbaurecht und Grundvermögen im Ausland: • Beizufügen ist Blatt oder Verzeichnis, auf/in dem die Gegenstände nach Lage, Größe, Nutzungsart, Jahr der Bezugserfertigung. Wert zu bezeichnen sind, bei Wohnraum auch Angabe, inwieweit eigengenutzt.	Wert €	
☐ Nein ☐ Ja			
3 Haben Sie andere Sachwerte?	Eigentum/Miteigentum/Eigentumsanteil an körperlichen Sachen jeder Art ohne die zu Frage 2 und 4 anzugebenden Werte: • Beizufügen ist ein geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis, das die Gegenstände nach Art, Typ, Pkw-Baujahr, Anzahl, Menge, Nutzungszweck mit dem Wert ausweist. Gegenstände des persönlichen Gebrauchs und des privaten Haushalts können darin mit ihrem Gesamtwert aufgeführt werden, soweit sie den Rahmen der Lebens- oder Haushaltsführung nicht übersteigen.	Wert €	
☐ Nein ☐ Ja			

Haben Sie sonstige Vermögenswerte (Geld, Guthaben, Wertpapiere usw.)? ☐ Nein ☐ Ja	Bargeld, Kassenbestand, Postgiro Guthaben, Bausparguthaben, Guthaben bei in- und ausländischen Banken/Kreditinstituten, Wertpapiere, Lebensversicherungen, sonstige in- und ausländische Kapitalanlagen, Forderungen/Außenstände, immaterielle Vermögensgegenstände, Urheberrecht, sonstige Vermögenswerte: • Beizufügen ist ein geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis, das die Gegenstände genau und vollständig erfasst nach: Art; Name, Sitz der Bank/des Kreditinstituts usw.; Geldbetrag; Guthabenhöhe; Emittent; Stückzahl, Wert.	Gesamtwert €
--	---	--------------

Angaben zu Verbindlichkeiten und außergewöhnlichen Belastungen

Bestehen Zahlungsverpflichtungen, Verbindlichkeiten? ☐ Nein ☐ Ja	Zahlungsverpflichtungen wie Kreditraten und sonstige Schulden (ohne die gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen und ohne die Wohnkosten): • Beizufügen ist ein geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis, in dem die Verbindlichkeiten vollständig auszuweisen sind nach: Art; Gläubiger; Entstehungsgrund; Verwendungszweck und Entstehungszeit aufgenommenen Kredite; gewährten Sicherheiten; monatlichen Zins- und Tilgungsleistungen; Betrag der Restschuld.	Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, Restschulden €	Anlage Nr.
Außergewöhnliche Belastung	Kurze Bezeichnung der außergewöhnlichen Belastung: • Auf beizufügendem Blatt nach Art, Höhe, Dauer der Belastung, Möglichkeiten der Minderung durch Hilfen/Leistungen Dritter genau darstellen.	In den letzten 12 Monaten €	

Freiwillige Angabe ☐ Ich bin damit einverstanden, dass meine Arbeitsstelle, das Finanzamt und die Sozialversicherungsträger dem/der Antragsteller/in Auskunft über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse erteilen.

Ich versichere hiermit, dass meine Angaben in diesem Abschnitt des Vordrucks und in den Anlagen vollständig und wahr sind.

Dritter Abschnitt: Erklärung bei Einwand G oder H

Das vereinfachte Verfahren will dem Kind und dem unterhaltsverpflichteten Elternteil Gelegenheit geben, den Unterhalt einvernehmlich rasch und kostengünstig zu regeln, damit die für den Unterhalt verfügbaren Mittel nicht unnötig für einen teuren Prozess beansprucht werden. Zu diesem gesetzlichen Zweck leisten Sie Ihren Beitrag, wenn Sie sich bei Ihren nachstehenden Angaben von einer zur Rechtsberatung zugelassenen Person oder Stelle sorgfältig beraten lassen und Ihre Erklärung gemäß dem Rat dieser Person oder Stelle abgeben. Sollten Sie die Beratungskosten nicht aufbringen können, informieren Sie sich bitte bei Ihrem Amtsgericht oder bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin Ihres Vertrauens über die Beratungshilfe.

Bitte beachten Sie: Ihre Erklärung muss sich, auch wenn Sie Einwand B erhoben haben, auf die gesamte zurückliegende und künftige Zeit ab dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt erstrecken. Eine lückenhafte Erklärung kann das Gericht nicht berücksichtigen. Es setzt bei begründetem Einwand B den Beginn der Unterhaltszahlung auf den von Ihnen angegebenen Zeitpunkt fest. Das Gericht berechnet den rückständigen Unterhalt. Es berücksichtigt bei zulässigem Einwand E die von Ihnen, sonst die vom Kind angegebenen Zahlungen. Eine bei zulässigem Einwand H angegebene Zahlungsweise bezüglich der Rückstände setzt das Gericht fest, wenn das Kind es beantragt.

Bitte geben Sie die vorgeschriebene Erklärung durch Ankreuzen und Ausfüllen nur einer der folgenden Alternativen I oder II ab. Sind Sie nach sorgfältiger Prüfung und etwaiger rechtlicher Beratung der Überzeugung, dass Sie für einen Zeitraum nicht zur Unterhaltszahlung verpflichtet sind, können Sie dies in Alternative II durch eine entsprechende Zeitangabe im Datumsfeld und Eintragung einer Null in das zugehörige Beträgsfeld angeben.

Wenn sie die Alternative I wählen, achten Sie bitte darauf, das Unzutreffende (abzüglich/zuzüglich) zu streichen. Gegebenenfalls können Sie sich hierzu an der Mitteilung des Gerichts auf der Rückseite der Antragsschrift orientieren.

☐ Ich erkläre mich bereit, dem Kind von dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt an Unterhalt gemäß den Altersstufen der Regelbetragsverordnung (veränderlich) zu zahlen. Ich bin bereit, derzeit an

Vorname des Kindes	Vorname des Kindes	Vorname des Kindes
1	2	3
%	%	%

des Regelbetrags der jeweiligen Altersstufe abzüglich/zuzüglich anzurechnender kindbezogener Leistung zu zahlen. Ich verpflichte mich insoweit, den Unterhaltsanspruch für die Zukunft und, soweit noch nicht beglichen, für die Vergangenheit zu erfüllen.

☐ Ich erkläre mich bereit, dem Kind von dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt an den Unterhalt, den ich ihm nach Anrechnung der anteiligen kindbezogenen Leistungen schulde, wie nachstehend angegeben (gleich bleibend) zu zahlen, und verpflichte mich insoweit, den Unterhaltsanspruch für die Zukunft und, soweit noch nicht beglichen, für die Vergangenheit zu erfüllen:

Vorname des Kindes	Vorname des Kindes	Vorname des Kindes
1	2	3
beginnend ab	beginnend ab	beginnend ab
€ mtl.	€ mtl.	€ mtl.
ab	ab	ab
€ mtl.	€ mtl.	€ mtl.
ab	ab	ab
€ mtl.	€ mtl.	€ mtl.

Freiwillige Angaben	Für Hinweise des Gerichts bin ich tagsüber erreichbar unter Rufnummer:	Bei der Abgabe der Erklärung im dritten Abschnitt dieses Vordrucks bin ich beraten worden von Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (Name, Plz, Ort, Rufnummer):
---------------------	--	--

Ort, Datum

Unterschrift Antragsgegner/in

Aufgenommen (Dienststelle, Name, Unterschrift)

Begründung:

A. Allgemeines

Mit der in Artikel 1 des Entwurfs vorgesehenen Einführung veränderter Vordrucke sollen die Gesetzesänderungen im Unterhaltsrecht (§ 1612 a Abs. 1 BGB) und Verfahrensrecht (§§ 645 ff. ZPO) umgesetzt werden.

Wie bisher sind nur die Anlagen 1 und 2 als verbindlich im Sinne des § 659 ZPO vorgesehen. Um den Ländern gleichzeitig mit der durch die Einführung des Euro erforderlichen Umgestaltung der Vordrucke zu ermöglichen, diese Änderungen umzusetzen, muss die Verordnung baldmöglichst erlassen und verkündet werden, damit den Ländern noch ausreichend Zeit verbleibt, die Vordrucke rechtzeitig zum 1. Januar 2002 herstellen zu lassen.

Gemäß § 659 Abs. 1 ZPO bedarf die Verordnung der Zustimmung des Bundesrates.

B. Auswirkungen

Die mit Artikel 1 eingeführten veränderten Vordrucke lösen die bisherigen Vordrucke der KindUVV ab. Es steht zu erwarten, dass den Ländern für die Beschaffung und Verwaltung der neuen Vordrucke keine höheren Ausgaben entstehen als für die bisherigen, nun wegfallenden Vordrucke, zumal die Währungsumstellung zum 1. Januar 2002 ohnehin die Umgestaltung der Vordrucke erforderlich macht.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherniveau, sind nicht zu erwarten.

Im Anhang zur Begründung sind entsprechend der bisherigen Praxis sämtliche Vordrucke als Vordruckfamilie abgedruckt. Soweit über die als verbindlich vorgeschriebenen (Anlagen 1 und 2) hinaus weitere Vordrucke dargestellt sind, handelt es sich um unverbindliche Vorschläge.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

Die Verordnung beschränkt sich, wie auch die KindUVV, auf die Vordrucke, die zur Erreichung des Verordnungszwecks unbedingt notwendig erscheinen. Es sind dies die Vordrucke für den Antrag, der das Festsetzungsverfahren nach den §§ 645 ff. ZPO einleitet und für die Erhebung von Einwendungen des in Anspruch genommenen Elternteils nach § 648 ZPO (Anlage 1, 2 des Verordnungsentwurfs). Sie treten an die Stelle der bisherigen Anlagen 1 und 2 der KindUVV. Auf deren Begründung kann im Weiteren Bezug genommen werden.

Zu Nr. 1:

In Vervollständigung der Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 1 KindUVV sind auch die Leistungen zur Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe aufzunehmen, die nach § 94 Abs. 3 Satz 2 des SGB VIII zu einem gesetzlichen Forderungsübergang auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen. Auch sie führen in dem dort genannten Umfang zu einem gesetzlichen Forderungsübergang auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Gleichwohl soll, entsprechend den übrigen Leistungsträgern, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei Geltendmachung des übergegangenen Anspruchs nicht dem Vordruckzwang unterliegen.

Zu Nr. 2:

In dem neuen Vordruck in Anlage 1 (Antragsformular) ist nur noch die Verwendung für jeweils ein Kind vorgesehen. Das Einwendungsformular soll ungeachtet dessen auch für mehrere Kinder gelten, die in einem einheitlichen Verfahren als Antragsteller beteiligt sind. Die bisherige Veränderungsmöglichkeit für die Länder soll beibehalten werden, deshalb musste die Formulierung dieser Vorschrift den jetzigen Formularen angepasst werden.

Zu Nr. 3:

Die bisherige KindUVV bleibt im Übrigen unverändert in Kraft. Es treten nun lediglich an die Stelle der dort genannten Anlagen 1 und 2 die neuen Anlagen I (samt Merkblatt) und II der vorliegenden Verordnung.

Zu Artikel 2:

Die Verordnung muss mit den entsprechenden Änderungen der §§ 645 ff. ZPO am 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Herstellung der Vordrucke

Nach der Bekanntgabe der Verordnung im Bundesgesetzblatt können interessierte Vordruckhersteller Disketten oder Verkaufsfilme mit dem Drucksatz der Vordrucke von der

Bundesdruckerei
Zweigniederlassung Bonn
Südstraße 119, 53175 Bonn
Telefon (0228) 382 02 – 0
Telefax (0228) 382 02 – 22

beziehen. Die Hersteller können die Vordrucke als Drucksatzdatei auf Diskette oder CD-Rom vertreiben. Jugendämter, Gerichte, Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen und andere Personen oder Stellen können die Vordrucke als PDF-Datei bei Vordrucksverlagen oder auch unmittelbar von der Bundesdruckerei beziehen.

Anhang zur Begründung

Vordrucke für das vereinfachte Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt für ein minderjähriges Kind nach den §§ 645 bis 650 ZPO

Merkblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt für ein minderjähriges Kind im vereinfachten Verfahren

Blatt 1: Antrag auf Festsetzung von Unterhalt nach den §§ 645, 646 ZPO

Blatt 2: Abschrift des Festsetzungsantrags für den Antragsgegner / die Antragsgegnerin und Mitteilung nach § 647 ZPO

Blatt 3: Vordruck für Einwendung des Antragsgegners / der Antragsgegnerin gegen die Festsetzung des Unterhalts nach § 648 ZPO; Erstschrift für das Gericht (von der Wiedergabe der beiden in der Drucksatzdatei enthaltenen Abschriften für die Parteien ist hier abgesehen)

Blatt 4: Mitteilung des Gerichts an den Antragsteller / die Antragstellerin über Einwendungen des Antragsgegners / der Antragsgegnerin; Antrag auf Festsetzung des Unterhalts nach § 650 ZPO; Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens nach § 651 ZPO

Blatt 5: Urschrift des Festsetzungsbeschlusses nach den §§ 649, 650 ZPO

Blatt 6: Vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungsbeschlusses

Blatt 7: Ausfertigung des Festsetzungsbeschlusses für den Antragsteller / die Antragstellerin

Blatt 8: Ausfertigung des Festsetzungsbeschlusses für den Antragsgegner / die Antragsgegnerin

- Blatt 5 – 8 jeweils mit statischer Anrechnung der kindbezogenen Leistungen -

Blatt 9: Tabelle der Monatsbeiträge, Beilage zum Festsetzungsbeschluss nach den §§ 649, 650 ZPO

Blatt 5a: Urschrift des Festsetzungsbeschlusses nach den §§ 649, 650 ZPO

Blatt 6a: Vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungsbeschlusses

Blatt 7a: Ausfertigung des Festsetzungsbeschlusses für den Antragsteller / die Antragstellerin

Blatt 8a: Ausfertigung des Festsetzungsbeschlusses für den Antragsgegner / die Antragsgegnerin

- Blatt 5 a bis 8 a jeweils mit dynamischer Anrechnung von Kindergeld -

zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt für ein minderjähriges Kind im vereinfachten Verfahren

Worum geht es im vereinfachten Verfahren?

Wo und wie ist die Festsetzung des Unterhalts zu beantragen?

Um zu klären, ob und mit welchem Ziel das vereinfachte Verfahren in Ihrem Fall geeignet ist, sollten Sie sich an einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe (z. B. Rechtsanwältin, Rechtsanwalt) oder an das Jugendamt wenden. Dessen gesetzliche Aufgabe ist es unter anderem, allein erziehende Mütter und Väter bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für das Kind kostenfrei zu beraten und zu unterstützen. Außerdem besteht die Möglichkeit einer kostenfreien oder doch wesentlich verbilligten Rechtsberatung nach dem Beratungshilfegesetz, über die Sie sich bei Ihrem Amtsgericht oder einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt erkundigen sollten.

Das Kind oder der Elternteil, der die Festsetzung des Unterhalts für das Kind beantragt, wird in dem Verfahren als Antragsteller bzw. Antragstellerin bezeichnet, der auf Unterhaltszahlung in Anspruch genommene Elternteil als Antragsgegner oder Antragsgegnerin.

Die Regelbeträge sind in der Regelbetrag-Verordnung nach dem Alter des Kindes gestaffelt, und zwar für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (**erste Altersstufe**), die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (**zweite Altersstufe**) und für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (**dritte Altersstufe**). Diese Beträge veränderten sich erstmals zum 1. Juli 1999 und werden seit dem zum 1. Juli jedes zweiten Jahres gemäß einer gesetzlichen Berechnungsformel angepasst. Für Kinder, die in den neuen Bundesländern leben, gelten bis auf weiteres noch niedrigere Regelbeträge als für Kinder in den alten Ländern. Bis zum 30. Juni 2003 betragen die Regelbeträge:

	1. Altersstufe, €	2. Altersstufe, €	3. Altersstufe, €
alte Länder (§ 1 Regelbetragsverordnung)	188	228	269
neue Länder (§ 2 Regelbetragsverordnung)	174	211	249

Die Regelbeträge bezeichnen nicht den Bedarf, der für den Unterhalt des Kindes bei einfacher Lebenshaltung erforderlich ist. Damit der im Regelfall notwendige Bedarf stets im vereinfachten Verfahren festgesetzt werden kann, ist die Grenze, bis zu der es statthaft ist, auf das **Eineinhalbfache (150 %)** der Regelbeträge festgelegt worden.

Kann der als Antragsgegner in Anspruch genommene Elternteil Einwendungen erheben?

Gegen die Festsetzung des Unterhalts in der für das Kind beantragten Höhe kann der in Anspruch genommene Elternteil Einwendungen nur erheben, wenn er bestimmte Auflagen erfüllt. Das gilt insbesondere für den wichtigsten der möglichen Einwände: den Einwand, den Unterhalt ohne Gefährdung des eigenen Unterhalts nicht oder nicht in der beantragten Höhe aufbringen zu können oder dazu nicht verpflichtet zu sein. Diesen Einwand lässt das Gericht nur zu, d. h. es setzt den Unterhalt nur dann nicht in der für das Kind beantragten Höhe fest, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil

1. nach einem dafür eingeführten Vordruck ordnungsgemäß Auskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilt, die für die Bemessung der Unterhaltshöhe bedeutsam sind,
2. Belege über seine Einkünfte vorlegt (z. B. Lohnabrechnung des Arbeitgebers, Einkommenssteuerbescheid) und
3. eine Erklärung darüber abgibt, inwieweit er zur Unterhaltsleistung bereit ist.

Kommt er diesen gesetzlichen Auflagen nicht rechtzeitig in allen Punkten nach, lässt das Gericht den Einwand unberücksichtigt und setzt den Unterhalt in der für das Kind verlangten Höhe fest.

Werden die genannten Auflagen erfüllt, teilt das Gericht die erteilte Auskunft und die vorgelegten Belege dem anderen Elternteil bzw. der Person oder Stelle mit, die das Kind in dem Verfahren vertritt. Auf Antrag setzt es den Unterhalt für das Kind – gerichtskostenfrei – in der Höhe fest, in der sich der in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung verpflichtet hat. Gerichtskosten werden in diesem Fall nicht erhoben, um es den Parteien zu erleichtern, die Kosten einer Rechtsberatung aufzuwenden.

Die das Kind beratende Person oder Stelle wird durch die ordnungsgemäß erteilte Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die vorgelegten Belege über die Einkünfte in die Lage versetzt zu beurteilen, auf welchen Betrag der Unterhalt entsprechend der Leistungsfähigkeit des unterhaltsverpflichteten Elternteils zu bemessen ist oder welche weitere Auskunft von diesem dazu eingeholt werden muss.

Ergibt die Beratung, dass eine weitere Auskunft nötig ist oder höherer Unterhalt verlangt werden kann als der, der nach der Verpflichtungserklärung festgesetzt worden ist, kann der weiter gehende Anspruch des Kindes im streitigen Verfahren vor dem Familiengericht verfolgt werden. Ein solches ist mit Kosten verbunden, die im Einzelfall das für die Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verfügbare Einkommen des unterhaltsverpflichteten Elternteils mindern können. Bevor das streitige Verfahren beantragt wird, empfiehlt es sich daher in der Regel, dem unterhaltsverpflichteten Elternteil zunächst Gelegenheit zu geben, die erforderliche weitere Auskunft freiwillig zu erteilen bzw. sich in einer vom Jugendamt oder Amtsgericht kostenfrei aufgenommenen Urkunde freiwillig zur Zahlung des höheren Unterhalts zu verpflichten.

Wird das Kind durch die Wahl des vereinfachten Verfahrens gebunden?

Das Kind kann zwischen dem vereinfachten Verfahren und einer Unterhaltsklage, über die das Familiengericht durch Urteil entscheidet, frei wählen. Es wird durch die Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren nicht gebunden und nicht daran gehindert, später mit einer Klage einen Anspruch auf höheren Unterhalt geltend zu machen, auch wenn sich die Verhältnisse, die für die Bemessung des Unterhalts maßgeblich sind, zwischenzeitlich nicht geändert haben.

Was ist zu beachten?

Bevor der Antrag auf Festsetzung des Unterhalts im vereinfachten Verfahren bei dem Familiengericht eingereicht wird, sollte dem unterhaltsverpflichteten Elternteil grundsätzlich Gelegenheit gegeben werden, sich in einer Urkunde, die das Jugendamt oder Amtsgericht kostenfrei aufnimmt, zur Zahlung des Unterhalts in vollstreckbarer Form zu verpflichten. Wird dies nicht beachtet, können dem Kind oder dem Elternteil, der das Verfahren für das Kind betreibt, die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn der in Anspruch genommene Elternteil einwendet, zu dem Verfahren keinen Anlass gegeben zu haben, und sich sofort zur Unterhaltszahlung verpflichtet.

Ausfüllhinweise

- ① Der Festsetzungsantrag ist an das Amtsgericht-Familiengericht zu richten, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Einzutragen sind hier Postleitzahl und Ort dieses Gerichts.
- ② In diesem Feld bezeichnen Sie bitte den auf Unterhaltszahlung in Anspruch genommenen Elternteil in der Form der Postanschrift mit Vornamen, Namen und Anschrift.
- ③ Für das erste Kind, für das Unterhalt begehrt wird, ist das Feld „Antrag auf Festsetzung von Unterhalt“ anzukreuzen. Für alle weiteren sind Ergänzungsblätter zu diesem Antrag auszufüllen und das entsprechende Feld anzukreuzen. Außerdem ist auf dem Antragsformular die Anzahl der beigelegten Ergänzungsblätter zu bezeichnen. Für die Festsetzung von Unterhalt muss auf jeden Fall ein Formular, das durch Ankreuzen als „Antrag auf Festsetzung“ bezeichnet ist, vorliegen.

In der mit ☒ bezeichneten Zeile geben Sie bitte an, wer Antragsteller ist. Dies können Eltern im eigenen Namen sein oder aber das Kind. Das Kind wird im letzten Fall entweder durch einen Elternteil gesetzlich vertreten oder durch einen Beistand. Solange verheiratete Eltern getrennt leben oder eine Ehesache (z. B. Scheidungsverfahren) zwischen ihnen anhängig ist, kann ein Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur in eigenem Namen geltend machen. In diesem Fall ist das erste Kästchen dieser Zeile anzukreuzen. In allen anderen Fällen ist das zweite Kästchen anzukreuzen und außerdem ein weiteres Kästchen für den jeweiligen Vertreter des Kindes. Besteht für das Kind eine Beistandschaft des Jugendamts, kann der jeweilige Elternteil einen Antrag nicht stellen.

- ④ In dieser Zeile bezeichnen Sie bitte mit Vornamen, Namen und Anschrift den Elternteil, in dessen Obhut das Kind lebt.
- ⑤ Bitte das Kind, für das die Festsetzung des Unterhalts beantragt wird, jeweils mit Vornamen, Namen, Postleitzahl, Wohnort und Geburtsdatum bezeichnen; beim Wohnort Berlin bitte zusätzlich den Wohnbezirk des Kindes angeben.
- ⑥ Diese Zeile ist nur auszufüllen, wenn das Kind vom Jugendamt als Beistand vertreten wird oder für das vereinfachte Verfahren Prozessvollmacht (z. B. einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt) erteilt ist.
- ⑦ In diesem Abschnitt des Vordrucks ist anzugeben, **ab welchem Zeitpunkt** und **in welcher Höhe** der Unterhalt für das Kind (ohne Berücksichtigung der kindbezogenen Leistungen, z. B. des Kindergelds) festgesetzt werden soll. Bei der Angabe des Beginns der Unterhaltszahlungen und der Höhe des Unterhalts sollten Sie sich von einer zur **Rechtsberatung** zugelassenen Person oder Stelle beraten lassen. Insbesondere kann hier eventuell vorhandenes Kindeseinkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen sein.

Unterhalt kann als „**Unterhalt gemäß den Altersstufen der Regelbetragverordnung**“ veränderlich oder als **gleichbleibender Unterhalt** verlangt werden:

Wird „Unterhalt gemäß den Altersstufen der Regelbetragverordnung veränderlich“ gewählt, so wird seine Höhe in einem Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrags festgesetzt, der auf das Kind anzuwenden ist. Der Unterhalt ändert sich immer, wenn die Regelbeträge durch Rechtsverordnung angepasst werden und wenn das Kind die nächsthöhere Altersstufe erreicht. Hierzu brauchen Sie in der Spalte nur das Datum des Beginns der Unterhaltszahlung und den Prozentsatz der Regelbeträge anzugeben.

Als „**Unterhalt gleichbleibend**“ kann die Festsetzung eines *unveränderlichen Monatsbetrags* beantragt werden. Eine Anpassung des Unterhalts findet dann nicht statt. Diese Variante kommt insbesondere in Betracht, wenn Unterhalt für einen zurückliegenden Zeitraum begehrt wird. Es können auch für verschiedene Zeiträume unterschiedliche Unterhaltsbeträge geltend gemacht werden, z. B. wenn sich die Einkommensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen im zurückliegenden Zeitraum verändert haben und deshalb Unterhalt in unterschiedlicher Höhe geschuldet wird.

Für einen Zeitraum darf immer nur eine der Spalten ausgefüllt werden. Möglich ist aber, für verschiedene Zeiträume verschiedene Spalten zu wählen. Insbesondere kann Unterhalt für die Vergangenheit mit dem unveränderlichen Monatsbetrag in der *zweiten Spalte* (gleichbleibend), Unterhalt für die Zukunft in der *ersten Spalte* (Unterhalt gemäß den Altersstufen der Regelbetragverordnung) angegeben werden.

Beachten Sie bitte bei der Angabe, dass der Unterhalt im vereinfachten Verfahren nur bis zur Höhe des Ein- und einhalbfachen der Regelbeträge festgesetzt werden kann. Das Gericht muss den Antrag als unzulässig zurückweisen, wenn beantragt wird, den Unterhalt auf einen höheren Betrag als 150 Prozent der Regelbeträge festzusetzen. Nach den bis zum 30. Juni 2003 geltenden Regelbeträgen darf der Unterhalt – vor Anrechnung der kindbezogenen Leistungen – im vereinfachten Verfahren auf höchstens folgende Beträge festgesetzt werden:

	1. Altersstufe, €	2. Altersstufe, €	3. Altersstufe, €
alte Länder	282	342	404
neue Länder	261	317	374

Auf die Einhaltung dieser Höchstbeträge ist besonders zu achten, wenn die Festsetzung nicht gemäß den Altersstufen der Regelbetrag-Verordnung, sondern für abweichende Zeiträume beantragt wird. Die in diesem Fall in dem Betragesfeld „€ mtl.“ anzugebende Höhe des Unterhalts darf den nach dem Alter des Kindes maßgebenden Höchstbetrag während des in dem zugehörigen Datumsfeld bezeichneten Zeitraums nicht übersteigen.

Besonders zu beachten ist, dass der tatsächlich geschuldete Unterhalt nicht selten hinter den Höchstbeträgen zurückbleibt. Um nachteilige Kostenfolgen zu vermeiden, ist zu empfehlen, sich zunächst Klarheit über den ungefähr geschuldeten Unterhalt zu verschaffen. Diesen bemisst die Rechtsprechung regelmäßig auf der Grundlage von **Unterhaltstabellen** nach dem verfügbaren Einkommen des Verpflichteten. Über die in Ihrem Gerichtsbezirk verwandte Unterhaltstabelle informiert Sie u. a. auch das Jugendamt.

Wenn Sie in dem „beginnend ab“ überschriebenen Datumsfeld einen zurückliegenden Zeitpunkt angeben, d. h. **Unterhalt für die Vergangenheit** verlangen, beachten Sie bitte die letzte Spalte dieses Abschnitts.

Unterhalt für die Vergangenheit kann von dem Zeitpunkt an gefordert werden, zu dem der unterhaltsverpflichtete Elternteil zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen, oder zu dem er in Verzug gekommen ist. Der Unterhalt kann in diesen Fällen ab dem Ersten des Monats verlangt werden, in dem der Elternteil aufgefordert worden oder in Verzug gekommen ist, wenn der Unterhaltsanspruch dem Grunde nach in diesem Monat bereits bestanden hat. Unabhängig davon kann der Unterhalt für einen zurückliegenden Zeitraum verlangt werden, in dem das Kind aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des unterhaltsverpflichteten Elternteils fallen, an der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gehindert war.

Wenn Sie nicht sicher sind, von welchem Zeitpunkt ab Sie den Unterhalt für das Kind verlangen können, sollten Sie sich von einer zur Rechtsberatung zugelassenen Person oder Stelle beraten lassen.

- ⑧ In dieser Zeile ist eventuell vorhandenes Einkommen des Kindes, wie z. B. Arbeitseinkommen, Ausbildungsvergütung, Zinserträge, Mieterträge usw., anzugeben, das den Unterhaltsbedarf mindern kann (Taschengeld muss hier nicht angegeben werden). Die Angabe hier dient nur der Information des Unterhaltsschuldners. Ob Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist, hat schon in die Höhe des beantragten Unterhalts (oben unter ⑦) einzufließen.
- ⑨ Geben Sie in dieser Zeile bitte an, wer das Kindergeld oder die sonstigen kindbezogenen Leistungen erhält, in der 2. Zeile, in welcher Höhe für das Kind **Kindergeld** oder **andere kindbezogene Leistungen** gewährt werden (z. B. Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, im Ausland gezahlte, dem Kindergeld vergleichbare Leistungen; **nicht:** Familienzuschlag der Beamtenbesoldung). Wird für das Kind ein höheres Kindergeld gezahlt, weil sich in der Obhut des betreuenden Elternteils ein nicht gemeinschaftliches Kind befindet, geben Sie dies bitte auf einem beizufügenden Blatt an.
- ⑩ In der beizufügenden Erklärung sind Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Kindes und der Eltern zu machen. Näheres teilt Ihnen das Jugendamt oder das Amtsgericht mit, die Ihnen auch beim Ausfüllen des Antrags behilflich sind.
- ⑪ Die Zeilen 1 und 2 dieses Abschnitts sind nur auszufüllen, wenn entsprechende Aufforderungen an den Antragsgegner ergangen sind.

Mit einer Angabe in Zeile 3 kann die Festsetzung von Kosten beantragt werden. Diese sind in einer anzufügenden Aufstellung (in zweifacher Ausfertigung) näher darzulegen.

Eine Festsetzung der Kosten findet im vereinfachten Verfahren nicht statt, wenn der in Anspruch genommene Elternteil zulässige Einwendungen erhebt, über die auf Antrag das streitige Verfahren durchgeführt wird. Über die Kosten wird in diesem Fall in dem Urteil entschieden, das das streitige Verfahren beendet.

- ⑫ Ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht zwischen dem Kind und seiner Mutter und seinem Vater, einschließlich dem Kind und den Personen, die es als Kind angenommen (adoptiert) haben. Nach der gesetzlichen Regelung ist Vater, wer im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dessen Mutter verheiratet war, wer die Vaterschaft anerkannt hat oder wessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde.

Mit der Unterzeichnung des Antrags geben Sie an, dass die in diesem Abschnitt vorgedruckten Erklärungen der Wahrheit entsprechen.

An das

Amtsgericht-Familiengericht

Plz, Ort:

Raum für Geschäftsnummer des Gerichts

Antragsgegner/in

- Bitte beachten Sie die Hinweise in dem Merkblatt zu diesem Vordruck -

Antrag auf Festsetzung von Unterhalt

Es sind ___ Ergänzungsblätter beigelegt

Ergänzungsblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt

für ein weiteres Kind

- Bitte ausfüllen erst ab Zeile 5 (Name des Kindes) -

A: Antragsteller/in: ☐ Elternteil, im eigenen Namen ☐ Kind, vertreten durch: ☐ Elternteil ☐ Beistand

Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, in dessen Obhut das Kind lebt:

Vorname, Name, Plz, Wohnort des minderjährigen Kindes

geboren am

Beistand/Prozessbevollmächtigter:

Es wird beantragt, den Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, im vereinfachten Verfahren wie folgt festzusetzen:

Unterhalt gemäß den Altersstufen der Regelbetragverordnung veränderlich	Unterhalt gleich bleibend	Soweit unter „beginnend ab“ Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, liegen die Voraussetzungen, unter denen Unterhalt für die Vergangenheit geltend gemacht werden kann, seither vor. Auf diesen Unterhalt sind seit dem unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute gezahlt:
beginnend ab	beginnend ab € mtl.	
in Höhe von _____ Prozent	ab € mtl.	€
der Regelbeträge	ab € mtl.	

Das Kind hat ein monatliches Bruttoeinkommen von: € Belege sind beigelegt.

Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) erhält: ☐ die Mutter ☐ der Vater andere Person (Bezeichnung)

Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) betragen: ab € mtl. ab € mtl.

Für das Verfahren wird Prozesskostenhilfe beantragt. Eine Erklärung zu den Voraussetzungen ihrer Bewilligung ist beigelegt. Die Beforderung von Rechtsanwalt/Rechtsanwältin wird beantragt.

Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Erteilung der Auskunft über die Einkünfte und Vermögen aufgefordert am: Er/Sie ist dieser Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nachgekommen.

Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Unterhaltsleistung aufgefordert am:

Es wird beantragt, die von dem/der Antragsgegner/in an den/die Antragsteller/in zu erstat- tenden Kosten (au: zweifach beiliegender Aufstellung (zuzüglich Zinsen) festzusetzen auf: €

Zwischen Kind und Antragsgegner/in besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis.

Das Kind lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt und hat für Zeiträume, für die der Unterhalt festgesetzt werden soll, weder Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Sozialgesetzbuch VII, oder dem Unterhaltsvor- schussgesetz noch Unterhalt von einer verwandten oder dritten Person im Sinne des § 1607 Abs. 2 oder 3 BGB erhalten. Soweit solche Lei- stungen erbracht worden sind, sind gesetzlich übergegangene Ansprüche auf das Kind treuhänderisch rückübertragen.

Über den Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel (z. B. Urteil über Unterhalt, Vergleich, notarielles Urkunde, Urkunde vor dem Jugendamt) errichtet worden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragst./gesetzl. Vetr./Prozessbevollm.

Aufgenommen von (Dienststelle, Name, Unterschrift)

Amtsgericht-Familiengericht

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

Sehr geehrte/r _____

Das **Amtsgericht-Familiengericht** übermittelt Ihnen hiermit

- die Abschrift eines Antrags, mit dem Sie als **Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin** des Kindes im vereinfachten Verfahren auf Zahlung von Unterhalt in Anspruch genommen werden,
- beiliegend einen Erklärungsvordruck (3fach), auf dem Sie bei dem Gericht Einwendungen erheben können.

Das Gericht teilt Ihnen auf der folgenden **Seite 2** mit, in welcher Höhe nach dem Antrag der Unterhalt festgesetzt werden kann und was Sie in dem Verfahren beachten müssen. ➔

☐ **Antrag auf Festsetzung von Unterhalt**

Es sind ____ Ergänzungsblätter beigelegt

- Abschrift -

☐ **Ergänzungsblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt**
für ein weiteres Kind
Zutreffendes ist angekreuzt ☒ bzw. ausgefüllt

A Antragsteller/in: ☐ Elternteil, im eigenen Namen		☐ Kind, vertreten durch:	☐ Elternteil	☐ Beistand
Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, in dessen Obhut das Kind lebt				
Vorname, Name, Plz, Wohnort des minderjährigen Kindes				geboren am
Beistand/Prozessbevollmächtigter				
Es wird beantragt, den Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, im vereinfachten Verfahren wie folgt festzusetzen:				
Unterhalt gemäß den Altersstufen der Regelbetragsverordnung veränderlich beginnend ab _____ in Höhe von _____ Prozent der Regelbeträge	Unterhalt gleich bleibend beginnend ab _____ € mtl. ab _____ € mtl. ab _____ € mtl.	Soweit unter „beginnend ab“ Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, liegen die Voraussetzungen, unter denen Unterhalt für die Vergangenheit geltend gemacht werden kann, seither vor. Auf diesen Unterhalt sind seit dem unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute gezahlt: €		
Das Kind hat ein monatliches Bruttoeinkommen von: _____ €.				
Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) erhält:		☐ die Mutter	☐ der Vater	andere Person (Bezeichnung)
Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) betragen:		ab _____ € mtl.	ab _____ € mtl.	
☐ Für das Verfahren wird Prozesskostenhilfe beantragt. Eine Erklärung zu den Voraussetzungen ihrer Bewilligung ist beigelegt.		☐ Die Beordnung von Rechtsanwalt/Rechtsanwältin wird beantragt.		
☐ Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Erteilung der Auskunft über die Einkünfte und Vermögen aufgefordert am: _____ Er/Sie ist dieser Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nachgekommen.				
☐ Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Unterhaltsleistung aufgefordert am: _____				
Es wird beantragt, die von dem/der Antragsgegner/in an den/die Antragsteller/in zu erstattenden Kosten laut zweifach beiliegender Aufstellung (zuzüglich Zinsen) festzusetzen auf:		€		
Zwischen Kind und Antragsgegner/in besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis.				
Das Kind lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt und hat für Zeiträume, für die der Unterhalt festgesetzt werden soll, weder Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Sozialgesetzbuch VIII oder dem Unterhaltsvorschußgesetz noch Unterhalt von einer verwandten oder dritten Person im Sinne des § 1607 Abs. 2 oder 3 BGB erhalten. Soweit solche Leistungen erbracht worden sind, sind gesetzlich übergegangene Ansprüche auf das Kind treuhänderisch rückübertragen.				
Über den Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel (z. B. Urteil über Unterhalt, Vergleich, notarielle Urkunde, Urkunde vor dem Jugendamt) errichtet worden.				

Ort, Datum:

Unterschrift Antrags-/gesetzl. Vertr./Prozessbevollm.

Aufgenommen von: (Dienststelle, Name, Unterschrift)

Seite 2

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat ein Kind Anspruch auf **angemessenen**, seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf. Er ist monatlich im Voraus zu zahlen.

Von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, kann ein minderjähriges Kind den angemessenen Unterhalt nach seiner Wahl **entweder** in Höhe eines – vorbehaltlich späterer Änderung – **gleich bleibenden Monatsbetrages** oder **veränderlich als Prozentsatz** des jeweiligen Regelbetrags nach der Regelbetrag-Verordnung verlangen. Die in der Verordnung festgelegten Regelbeträge ändern sich in regelmäßigen Zeitabständen, und zwar ab der ersten Änderung am 1. Juli 1999 zum 1. Juli jeden zweiten Jahres gemäß einer gesetzlich festgelegten Berechnungsformel. Die Regelbeträge sind nach dem Alter des Kindes gestaffelt, und zwar für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (**erste Altersstufe**), die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (**zweite Altersstufe**) und für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (**dritte Altersstufe**). Sie betragen:

vom	bis	1. Altersstufe, €	2. Altersstufe, €	3. Altersstufe, €

Die Regelbeträge decken im Allgemeinen nicht den bei einfacher Lebenshaltung erforderlichen Bedarf des Kindes. Im vereinfachten Verfahren ist deshalb die Festsetzung des Unterhalts bis zur Höhe des Ein- einhalbfachen (150 %) der Regelbeträge zulässig.

Auf den Ihnen in Abschrift mitgeteilten Antrag kann der Unterhalt wie folgt festgesetzt werden:

Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt kann festgesetzt werden:				
Vorname des Kindes	für die Zeit	veränderlich gemäß dem Regelbetrag nach		gleich bleibend
		☐ § 1 RegelbetragVO	☐ § 2 RegelbetragVO	
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der ersten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der zweiten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der dritten Altersstufe	auf € mtl.
Berücksichtigung kindbezogener Leistungen				
Gleich bleibend:		Veränderlich: (nur bei Kindergeld)		
Der für das Kind festzusetzende Unterhalt vermindert sich (Betrag mit Minuszeichen)/ erhöht sich (Betrag mit Pluszeichen) um anteilige kindbezogene Leistungen wie folgt:		a) Der für das Kind festzusetzende Unterhalt vermindert sich um anrechenbares Kindergeld für ein 1./2./3./4. o. w. Kind. Anrechenbar ist das häftige/volle Kindergeld, soweit es zusammen mit dem Unterhalt 135 % des jeweiligen Regelbetrags übersteigt, derzeit:		
ab	um € mtl.			
ab	um € mtl.			
ab	um € mtl.			
		b) Der für das Kind festzusetzende Unterhalt erhöht sich um das häftige Kindergeld für ein 1./2./3./4. o. w. Kind, derzeit:		
Der rückständige Unterhalt kann festgesetzt werden für die Zeit		vom	bis	auf €

Das Gericht hat nicht geprüft, ob angegebenes Kindeseinkommen schon berücksichtigt ist oder bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist.

Wenn Sie **innerhalb eines Monats** seit der Zustellung dieser Mitteilung **Einwendungen in der vorgeschriebenen Form nicht erheben**, kann über den Unterhalt in der angegebenen Höhe ein Festsetzungsbeschluss ergehen, aus dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann.

Einwendungen können Sie erheben **gegen** die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens, **gegen** den Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung, **gegen** die vorstehend angekündigte Festsetzung des Unterhalts, soweit die in ihr mitgeteilten Zeiträume oder Beträge nicht dem Antrag entsprechend berechnet sind oder die Nichtanrechnung oder unrichtige Berechnung kindbezogener Leistungen gerügt wird, **gegen** die Auferlegung der Kosten, wenn Sie zur Einleitung des Verfahrens keinen Anlass gegeben haben und dem Gericht mitteilen, dass Sie sich zur Zahlung des Unterhalts in der beantragten Höhe verpflichten.

Andere Einwendungen sind nur zulässig, wenn Sie dem Gericht mitteilen, inwieweit Sie zur Unterhaltsleistung bereit sind und dass Sie sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten. Den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit kann das Gericht nur zulassen, wenn Sie außerdem die nach dem beigefügten Vordruck verlangten **Auskünfte über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen und Belege über Ihre Einkünfte vorlegen**.

Die Einwendungen müssen dem Gericht auf einem **Vordruck der beigefügten Art zweifach – mit einer Abschrift für den/die Antragsteller/in – mitgeteilt werden**. Der Vordruck ist bei jedem Amtsgericht erhältlich.

Hilfe beim Ausfüllen des Vordrucks leisten Angehörige der rechtsberatenden Berufe, jedes Amtsgericht und gegebenenfalls das Jugendamt. Beim Jugendamt oder Amtsgericht wird der Vordruck nach Ihren Angaben **kostenlos** für Sie ausgefüllt. **Bringen Sie dazu bitte unbedingt die notwendigen Unterlagen und Belege mit**.

Mit freundlichen Grüßen

Datum dieser Mitteilung	Telefon
Anschrift des Gerichts	

Rechtspleger/Rechtsplegerin (Name, Unterschrift)

▼ Antragsgegner/in (Vorname, Name, Anschrift): ▼

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

An das
Amtsgericht-Familiengericht

Piz, Ort:

Erstschrift für das Gericht

- Wenn Sie Einwendungen erheben, senden Sie bitte die für das Gericht bestimmte Erstschrift dieses Vordrucks und das Zweitstück (Abschrift für Antragsteller/in) ausgefüllt und unterschrieben zurück.
- Bitte nummerieren Sie zuvor alle beizufügenden Anlagen (Blatt, Verzeichnis, Aufstellung, Beleg) und tragen Sie die jeweilige Nummer in das dafür im Vordruck vorgesehene Kästchen ein.
- Fügen Sie bitte dem Zweitstück dieses Vordrucks von allen Anlagen eine Kopie für Antragsteller/in bei.

Einwendungen gegen den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt

Gegen die im vereinfachten Verfahren von		in eigenem Namen	als gesetzl. Vertreter/in
Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt		☐	☐
Vorname, Name, Piz, Wohnort des minderjährigen Kindes		geboren am	
1			
2			
3			
Beistand/Prozessvollmächtigter			

beantragte Festsetzung von Unterhalt erhebe ich folgenden Einwand:

☐ Das vereinfachte Verfahren ist nicht zulässig.	☐ Der Unterhalt kann erst verlangt werden ab:	☐ Der Zeitraum/Die Höhe des Unterhalts ist dem Antrag entsprechend richtig, wie von mir auf dem beigelegten Blatt angegeben, festzusetzen.	☐ Kindbezogene Leistungen (z. B. Kindergeld) sind, wie von mir auf dem beigelegten Blatt angegeben, anzurechnen.	☐ Ich habe zu dem Verfahren keinen Anlass gegeben und verpflichte mich hiermit zur Unterhaltszahlung gemäß dem Antrag.
A	B Datum	C	D	E

Bitte auf einem beigelegten Blatt die Tatsachen, die den Einwand begründen, mit Angabe der Beweismittel genau darzustellen. Bestimmt anzugeben ist bei Einwand C der nach Ihrer Ansicht richtige Zeitraum bzw. die richtige Höhe, bei Einwand D, in welcher Höhe und ab welchem Zeitpunkt kindbezogene Leistungen (z. B. Kindergeld) anzurechnen sind. Bitte lassen Sie sich von einer zur Rechtsberatung zugelassenen Person oder Stelle beraten, wenn Sie nicht sicher sind, ob der Einwand begründet ist.

Anlage Nr.

☐ Im Festsetzungsantrag ist der Unterhalt, den ich in der Vergangenheit gezahlt habe, nicht richtig angegeben.	Seit dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute habe ich insgesamt gezahlt:
F Soweit der Unterhalt, der dem Kind für die Vergangenheit zu zahlen ist, über den nebenstehenden Betrag hinausgeht, verpflichte ich mich hiermit, ihn zu begleichen.	€ für Kind 1 € für Kind 2 € für Kind 3

☐ Ich kann den verlangten Unterhalt – bei gleichmäßiger Verwendung aller mir verfügbaren Mittel zu meinem und meiner Kinder Unterhalt – ohne Gefährdung meines eigenen Unterhalts nicht oder nicht in voller Höhe zahlen oder bin dazu nicht verpflichtet.

Anlage Nr.

Wichtiger Hinweis

Dieser Einwand ist nur zulässig, wenn Sie

- die im zweiten Abschnitt dieses Vordrucks erforderten Angaben über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse machen, die für die Bemessung des Unterhalts bedeutsam sind, und
- Belege über Ihre Einkünfte vorlegen und
- im dritten Abschnitt dieses Vordrucks erklären, in welcher Höhe Sie zur Unterhaltszahlung bereit sind (ggf. „0“) und dass Sie sich insoweit verpflichten, den Unterhaltsanspruch zu erfüllen. Bei der Abgabe der Erklärung sollten Sie sich unbedingt rechtlich beraten lassen.

Wenn Sie diese gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen nicht in allen Punkten erfüllen, kann das Gericht den Einwand nicht berücksichtigen und muss dann den Unterhalt wie beantragt festsetzen.

☐ Ich erhebe den nachstehenden, nicht unter A bis G fallenden Einwand.

H Bezeichnung des Einwandes und der ihn begründenden Tatsachen, soweit Platz nicht ausreicht, auf beigelegtem Blatt:

Wichtiger Hinweis: Das Gericht kann den Einwand nur berücksichtigen, wenn Sie im dritten Abschnitt dieses Vordrucks erklären, inwieweit Sie zur Unterhaltszahlung bereit sind und dass Sie sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten.

Seite 2

Zweiter Abschnitt: Auskunft über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

- Nur auszufüllen, wenn Einwand § 6 erhoben ist. -

Angaben zu Ihren persönlichen Verhältnissen

Geburtsdatum	Erlerner Beruf, Qualifikationen	Familienstand (i = ledig; vh = verheiratet; gtri = getrenntlebend; g = geschieden; wvh = wieder- verheiratet; ww = verwitwet) seit
Ausgeübter Beruf/Erwerbstätigkeit; wenn nicht erwerbstätig, Angabe des Grundes und der Dauer		

Personen, denen Sie aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt zu gewähren haben (Kind, Eltern, Ehegatte, geschiedener Ehegatte)

In Ihrem Haushalt lebende Personen (Vorname, Name)	geboren am	Familienverhältnis (z. B. Sohn)	Hat die Person eigene Einnahmen?		
			Nein ☐	Ja, € mtl. netto	
			Nein ☐	Ja, € mtl. netto	
			Nein ☐	Ja, € mtl. netto	
Außerhalb Ihres Haushalts lebende Personen ohne Antragsteller/in (Vorname, Name, Anschrift)	geboren am	Familienverhältnis	Monatsbetrag € Ihrer Unterhaltszahlung	Hat die Person eigene Einnahmen?	
				Nein ☐	Ja, € mtl. netto
				Nein ☐	Ja, € mtl. netto
				Nein ☐	Ja, € mtl. netto

Wohnkosten	Kosten bei Miete oder dgl.	Miete ohne Mietnebenkosten € mtl.	Nebenkosten einschl. Heizung € mtl.	Gesamtbetrag € mtl.	Auf den Gesamtbetrag zahlen ich € mtl.	andere Person € mtl.	Genaue Einzelaufstellung der Kosten beifügen, zu den Fremdmitteln Angabe der Gläubiger, Restlaufzeit und Restschuld	Anlage Nr.
Größe des Raums, den Sie mit Ihren Angehörigen zu Wohnzwecken nutzen:								
m²	Kosten bei eigenge- nutztem Wohnraum	Belastung aus Fremdmitteln Tilgung € mtl. Zinsen € mtl.	Nebenkosten einschl. Heizung € mtl.	Gesamtbetrag € mtl.	Auf den Gesamtbetrag zahlen ich € mtl.	andere Person € mtl.		

Angaben zu Ihren Einkommensverhältnissen

Sie müssen jede Frage der linken Spalte beantworten. Wenn eine Frage zu bejahen ist, sind die sie betreffenden Hinweise der mittleren Spalte zu befolgen.

In den Betragsfeldern der rechten Spalte sind für den in der Spalte angegebenen Zeitraum jeweils alle Einnahmen bzw. Ausgaben der betreffenden Art auszuweisen, die Einnahmen unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder zweckgebunden sind. Einzutragen ist stets der Bruttobetrag ohne Abzug von Werbungskosten, Betriebsausgaben, Vorsorgeaufwendungen und Steuern.

Soweit ein erforderlicher Beleg nicht beigelegt werden kann, ist auf einem beizufügenden Blatt der Grund anzugeben und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angabe besonders zu versichern.

1. Haben Sie Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit?	Anzugeben sind alle Einnahmen brutto aus dem Arbeitsverhältnis: Lohn, Gehalt, Überstundenvergütung, Sonderzuwendungen (Weihnachts-, Urlaubsgeld usw.), Aufwandsentschädigungen (Spesen, Reisekosten usw.), Gewinn-, Vermögensbeteiligungen; Geldwert aller sonstigen Vorteile und Vergütungen (Sachleistungen, freies oder verbilligtes Wohnen usw.). • Beizufügen sind Lohnabrechnungen Ihrer Arbeitsstelle/r für die letzten 12 Monate, in denen die Einnahmen aufgeschlüsselt nach der vorgenannten Art ausgewiesen sind und Ihre/ Arbeitgeber/in mit Namen/Firma, Anschrift, Ordnungsmerkmal der Lohnstelle bezeichnet ist.	Bruttoeinnahmen der letzten 12 Monate €	Anlage Nr.
☐ Nein ☐ Ja			
2. Haben Sie Einnahmen aus selbständiger Arbeit, aus freiberuflicher Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Land-, Forstwirtschaft, aus Gelegenheitsarbeit, Nebentätigkeit?	Die Angaben sind für die letzten drei vollen zurückliegenden Geschäftsjahre zu machen. In dem Feld rechts unter „vom“ ist der erste, unter „bis“ der letzte Tag des Dreijahreszeitraums anzugeben. Wird die unter Frage 2 fallende Tätigkeit noch nicht so lange ausgeübt, ist dies auf dem beizufügenden Blatt anzugeben und unter „vom“ der Tag ihres Beginns zu vermerken. Beizufügen sind: • Kopien der Einkommensteuererklärungen mit allen Anlagen wie Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung, Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG) oder Einnahmeüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) sowie der Einkommensteuerbescheide für jedes der drei Geschäfts-/Kalenderjahre; • tabellarische Übersicht, in der in Spalten für jedes der drei Geschäftsjahre und in einer vierten Spalte mit der Summe für die drei Jahre zusammengestellt sind: 1. alle Einnahmen; 2. mit ihrem Wert alle dem Betrieb zum Eigenverbrauch entnommenen Waren/Produkte und alle Gebrauchsvorteile aus privater Nutzung von Gegenständen des Betriebsvermögens; 3. die gezahlten Steuern mit Angabe der Art, Finanzamt, Steuernummer; 4. die Aufwendungen für Krankheits- und Altersvorsorge, aufgeschlüsselt mit Angabe der Versicherung, Namen der versicherten Person/en; 5. die Betriebsausgaben ohne Steuern, Vorsorgeaufwendungen; • bei Teilhaberschaft/Partnerschaft/Gesellschaft eine entsprechende Übersicht wie vor; in dieser ist zusätzlich Ihre Beteiligung am Gewinn verständlich darzulegen.	Die angegebenen Einnahmen/Ausgaben hatte ich in der Zeit vom bis 1. Einnahmen € 2. Private Vorteile € 3. Steuern € 4. Vorsorgeaufwendungen € 5. Betriebsausgaben ohne 3. 4. €	
☐ Nein ☐ Ja			
3. Haben Sie Einnahmen aus Kapitalvermögen?	Zinsen, Dividenden und andere Erträge aus Sparguthaben, anderen Guthaben, Einlagen, Wertpapieren, Lebensversicherungen und sonstigen Kapitalanlagen sind vollständig anzugeben, auch wenn sie steuerfrei sind: • Beizufügen sind eine Aufstellung der Erträge für die letzten 12 Monate bzw. das letzte Kalenderjahr sowie Kopien der Bankbescheinigungen, Zinsgutschriften o. dgl.	Bruttoeinnahmen der letzten 12 Monate €	
☐ Nein ☐ Ja			

4 Haben Sie Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung? ☐ Nein ☐ Ja	Einnahmen aus Vermietung/Untervermietung, Verpachtung bebauter, unbebauter Grundstücke, sonstiger Sachen, Sachinbegriffen, Überlassung von Rechten. Anzugeben: sind die Einnahmen insgesamt einschließlich derjenigen für Neben-/Betriebskosten: • Beizufügen ist eine Aufstellung der Einnahmen für die letzten 12 Monate, in der die Einnahmen unter genauer Bezeichnung des vermieteten/verpachteten/zum Gebrauch überlassenen Gegenstandes dargestellt sind, sowie eine Kopie Ihrer Einkommensteuererklärung für das letzte Jahr.	Bruttoeinnahmen der letzten 12 Monate €	Anlage Nr.
5 Beziehen Sie Wohngeld? ☐ Nein ☐ Ja	• Beizufügen sind Kopien der Bewilligungs-, Neubewilligungsbescheide, aus denen sich das in den letzten 12 Monaten gezahlte Wohngeld ergibt.		
6 Haben Sie andere Einnahmen? ☐ Nein ☐ Ja	Art der Einnahmen, Bezeichnung (z. B. Steuererstattung, Erziehungsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unfall-, Alters-, oder Erwerbsunfähigkeitsrente, Ruhegeld, Ruhegehalt, Sozialhilfe): • Beizufügen sind Kopien der Bescheide oder sonstigen Belege, aus denen sich die Brutto-Einnahmen in den letzten 12 Monaten ergeben.		
Abzüge – auszufüllen, wenn zu Frage 1, 3, 4, 6 Einnahmen angegeben sind –		Ich habe gezahlt/aufgewendet:	Anlage Nr.
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	• Beizufügen: letzte Lohnsteuerbescheinigung der Arbeitsstelle, Lohnabrechnungen für die letzten 12 Monate, Kopien ihrer letzten Einkommensteuererklärung mit allen Anlagen, Ihres letzten Einkommensteuerbescheides und des Vorauszahlungsbescheides für dieses Jahr.	In den letzten 12 Monaten €	
Vorsorgeaufwendungen	• Beizufügen: Über Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung Lohnabrechnung der Arbeitsstelle für die letzten 12 Monate; sonst auf besonderem Blatt die Aufwendungen für eine angemessene Krankheits- und Altersvorsorge mit Angabe der Versicherung, Namen der versicherten Person/en aufgeschlüsselt darstellen.		
Berufsbedingte Aufwendungen oder sonstige Werbungskosten	• Auf beizufügendem Blatt ist darzulegen, dass die Aufwendungen in der angegebenen Höhe zur Erzielung der Einnahmen notwendig sind (z. B. zu den Kosten der Fahrt zur Arbeit genau angeben: Ort der Arbeitsstelle und ihre einfache Entfernung zur Wohnung).		

Angaben zu Ihren Vermögensverhältnissen

Sie müssen jede Frage der linken Spalte beantworten. Wenn eine Frage zu bejahen ist, sind die sie betreffenden Hinweise der mittleren Spalte zu befolgen. In den zur Beantwortung beizufügenden Verzeichnissen sind alle Vermögensgegenstände (Aktiva) mit ihrem derzeitigen tatsächlichen Wert zu erfassen, alle Verbindlichkeiten/Schulden (Passiva) in ihrer derzeitigen Höhe. Wenn diese Angaben mit zumutbarem Aufwand nur für einen zurückliegenden Stichtag gemacht werden können, ist dies in dem Verzeichnis zu erläutern und dieser Tag im Kopf des Verzeichnisses zu vermerken. Jedoch darf der Stichtag nicht weiter als ein Jahr zurückliegen.

In die Betragsfelder rechts ist jeweils die Summe der Einzelbeträge des betreffenden Verzeichnisses einzutragen.

1 Sind Sie Inhaber, Teilhaber eines Gewerbebetriebs oder Unternehmens, freiberuflich tätig oder beteiligt an einer Partnerschaft, Gesellschaft?	Die Angaben zum Geschäfts-/Betriebsvermögen sind nach einem für Aktiva und Passiva einheitlichen Stichtag zu machen, der in das Datumsfeld rechts einzutragen ist. Das Betragsfeld „Wert meines Anteils“ ist nur bei Teilhaberschaft o. dgl. auszufüllen. Beizufügen sind: • besonderes Blatt, auf dem Gewerbebetrieb/Unternehmen/freiberuflicher Tätigkeitsbereich (z. B. Praxis, Kanzlei, Notariat)/Gesellschaft/Partnerschaft zu bezeichnen ist mit: Name/Firma; Rechtsform; Sitz, Anschrift; Registergericht, Register, Nummer; zuständigem Finanzamt, Steuernummer; Branche/Art/Gegenstand der gewerblichen/unternehmerischen/freiberuflichen Tätigkeit; • geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis, in dem alle Gegenstände des Betriebsvermögens nach Art, Menge, Größe, Nutzungsart, Grundstücke zusätzlich nach Lage, mit ihrem tatsächlichen Wert erfasst sind; Schätzwerte sind zu erläutern; • geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis aller Betriebsverbindlichkeiten; darin aufgeführte Rückstellungen sind nach Zweck und betrieblicher Notwendigkeit zu erläutern; • bei Teilhaberschaft/Partnerschaft/Gesellschaft auf besonderem Blatt zusätzlich: Zahl der Teilhaber/Partner/Gesellschafter; genaue Bezeichnung Ihres Beteiligungsverhältnisses; Wert der von Ihnen eingebrachten Gegenstände (z. B. Kapitalbetrag, Grundstück). In das Betragsfeld rechts einzutragen ist der Vermögenswert Ihrer Beteiligung am Stichtag; Schätzwert ist zu erläutern. Zu den folgenden Fragen sind nur die nicht zum Betriebsvermögen gehörenden Gegenstände bzw. Verbindlichkeiten anzugeben.	Stichtag Aktives Betriebsvermögen € Betriebsverbindlichkeiten € Saldo € Wert meines Anteils €	Anlage Nr.
2 Haben Sie Grundvermögen? ☐ Nein ☐ Ja	Eigentum/Miteigentum/Eigentumsanteil an bebauten/unbebauten Grundstücken, Familienheim, Ferienhaus, grundstücksgleiche Rechte, Wohnungseigentum, Erbbaurecht und Grundvermögen im Ausland: • Beizufügen ist Blatt oder Verzeichnis, auf/in dem die Gegenstände nach Lage, Größe, Nutzungsart, Jahr der Bezugsfähigkeit, Wert zu bezeichnen sind, bei Wohnraum auch Angabe, inwieweit eigengenutzt.	Wert €	
3 Haben Sie andere Sachwerte? ☐ Nein ☐ Ja	Eigentum/Miteigentum/Eigentumsanteil an körperlichen Sachen jeder Art ohne die zu Frage 2 und 4 anzugebenden Werte: • Beizufügen ist ein geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis, das die Gegenstände nach Art, Typ, Pkw-Baujahr, Anzahl, Menge, Nutzungszweck mit dem Wert ausweist. Gegenstände des persönlichen Gebrauchs und des privaten Haushalts können darin mit ihrem Gesamtwert aufgeführt werden, soweit sie den Rahmen der Lebens- oder Haushaltsführung nicht übersteigen.	Wert €	

Haben Sie sonstige Vermögenswerte (Geld, Guthaben, Wertpapiere usw.)? ☐ Nein ☐ Ja	Bargeld, Kassenbestand, Postgiroguthaben, Bausparguthaben, Guthaben bei in- und ausländischen Banken/Kreditinstituten, Wertpapiere, Lebensversicherungen, sonstige in- und ausländische Kapitalanlagen, Forderungen/Außenstände, immaterielle Vermögensgegenstände, Urheberrecht, sonstige Vermögenswerte: • Beizufügen ist ein geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis, das die Gegenstände genau und vollständig erfasst nach: Art; Name, Sitz der Bank/des Kreditinstituts usw.; Geldbetrag; Guthabenhöhe; Emittenten, Stückzahl, Wert.	Gesamtwert €	
--	---	--------------	--

Angaben zu Verbindlichkeiten und außergewöhnlichen Belastungen			
Bestehen Zahlungsverpflichtungen, Verbindlichkeiten? ☐ Nein ☐ Ja	Zahlungsverpflichtungen wie Kreditraten und sonstige Schulden (ohne die gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen und ohne die Wohnkosten): • Beizufügen ist ein geordnetes, übersichtlich gegliedertes Verzeichnis, in dem die Verbindlichkeiten vollständig auszuweisen sind nach: Art; Gläubiger; Entstehungsgrund; Verwendungszweck und Entstehungszeit aufgenommen; gewährten Sicherheiten; monatlichen Zins- und Tilgungsleistungen; Betrag der Restschuld.	Gesamtbeitrag der Verbindlichkeiten, Restschulden €	Anlage N.
Außergewöhnliche Belastung	Kurze Bezeichnung der außergewöhnlichen Belastung: • Auf beizufügendem Blatt nach Art, Höhe, Dauer der Belastung, Möglichkeiten der Minderung durch Hilfen/Leistungen Dritter genau darstellen.	In den letzten 12 Monaten €	

Freiwillige Angabe: ☐ Ich bin damit einverstanden, dass meine Arbeitsstelle, das Finanzamt und die Sozialversicherungsträger dem/der Antragsteller/in Auskunft über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse erteilen.
Ich versichere hiermit, dass meine Angaben in diesem Abschnitt des Vordrucks und in den Anlagen vollständig und wahr sind.

Dritter Abschnitt: Erklärung bei Einwand G oder H			
Das vereinfachte Verfahren will dem Kind und dem unterhaltsverpflichteten Elternteil Gelegenheit geben, den Unterhalt einvernehmlich rasch und kostengünstig zu regeln, damit die für den Unterhalt verfügbaren Mittel nicht unnötig für einen teureren Prozess beansprucht werden. Zu diesem gesetzlichen Zweck leisten Sie Ihren Beitrag, wenn Sie sich bei Ihren nachstehenden Angaben von einer zur Rechtsberatung zugelassenen Person oder Stelle sorgfältig beraten lassen und Ihre Erklärung gemäß dem Rat dieser Person oder Stelle abgeben. Sollten Sie die Beratungskosten nicht aufbringen können, informieren Sie sich bitte bei Ihrem Amtsgericht oder bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin Ihres Vertrauens über die Beratungshilfe.			
Bitte beachten Sie: Ihre Erklärung muss sich, auch wenn Sie Einwand B erhoben haben, auf die gesamte zurückliegende und künftige Zeit ab dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt erstrecken. Eine lückenhafte Erklärung kann das Gericht nicht berücksichtigen. Es setzt bei begründetem Einwand B den Beginn der Unterhaltszahlung auf den von Ihnen angegebenen Zeitpunkt fest. Das Gericht berechnet den rückständigen Unterhalt. Es berücksichtigt bei zulässigem Einwand F die von Ihnen, sonst die vom Kind angegebenen Zahlungen. Eine bei zulässigem Einwand H angegebene Zahlungsweise bezüglich der Rückstände setzt das Gericht fest, wenn das Kind es beantragt.			
Bitte geben Sie die vorgeschriebene Erklärung durch Ankreuzen und Ausfüllen nur einer der folgenden Alternativen I oder II ab. Sind Sie nach sorgfältiger Prüfung und etwaiger rechtlicher Beratung der Überzeugung, dass Sie für einen Zeitraum nicht zur Unterhaltszahlung verpflichtet sind, können Sie dies in Alternative II durch eine entsprechende Zeitangabe im Datumsfeld und Eintragung einer Null in das zugehörige Betragsfeld angeben.			
Wenn sie die Alternative I wählen, achten Sie bitte darauf, das Unzutreffende (abzüglich/zuzüglich) zu streichen. Gegebenenfalls können Sie sich hierzu an der Mitteilung des Gerichts auf der Rückseite der Antragsschrift orientieren.			
☐ Ich erkläre mich bereit, dem Kind von dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt an Unterhalt gemäß den Altersstufen der Regelbetragsverordnung (veränderlich) zu zahlen. Ich bin bereit, derzeit an			
1.	Vorname des Kindes	2.	Vorname des Kindes
1.	%	2.	%
des Regelbetrags der jeweiligen Altersstufe abzüglich/zuzüglich anzurechnender kindbezogener Leistung zu zahlen. Ich verpflichte mich insoweit, den Unterhaltsanspruch für die Zukunft und, soweit noch nicht beglichen, für die Vergangenheit zu erfüllen.			
☐ Ich erkläre mich bereit, dem Kind von dem im Festsetzungsantrag unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt an den Unterhalt, den ich ihm nach Anrechnung der anteiligen kindbezogenen Leistungen schulde, wie nachstehend angegeben (gleich bleibend) zu zahlen, und verpflichte mich insoweit, den Unterhaltsanspruch für die Zukunft und, soweit noch nicht beglichen, für die Vergangenheit zu erfüllen:			
1.	Vorname des Kindes	2.	Vorname des Kindes
beginnend ab	€ mtl.	beginnend ab	€ mtl.
ab	€ mtl.	ab	€ mtl.
ab	€ mtl.	ab	€ mtl.
3.	Vorname des Kindes	3.	Vorname des Kindes
beginnend ab	€ mtl.	beginnend ab	€ mtl.
ab	€ mtl.	ab	€ mtl.
ab	€ mtl.	ab	€ mtl.

Freiwillige Angaben	Für Hinweise des Gerichts bin ich tagsüber erreichbar unter Rufnummer:	Bei der Abgabe der Erklärung im dritten Abschnitt dieses Vordrucks bin ich beraten worden von Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (Name, Pz, Ort, Rufnummer):
Ort, Datum	Unterschrift Antragsgegner/in	Aufgenommen (Dienststelle, Name, Unterschrift)

Amtsgericht – Familiengericht

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

Mitteilung in der Unterhaltssache

Antragsteller/in (Vorname, Name)

Antragsgegner/in (Vorname, Name)

Datum dieser Mitteilung Telefon

Anschrift des Gerichts

- Zutreffendes ist angekreuzt bzw. ausgefüllt -

Sehr geehrte/r

Der Antragsgegner/Die Antragsgegnerin hat sich zu dem Antrag auf Festsetzung des Unterhalts gemäß dem für die Erhebung von Einwendungen eingeführten Vordruck erklärt. Die für Sie bestimmte Abschrift der Erklärung nebst Anlagen ist beigelegt.

☐ Das Gericht gibt Ihnen hiermit Gelegenheit, Stellung zu nehmen zu dem Einwand:

Bezeichnung des Einwandes

Wenn Sie das vereinfachte Verfahren fortführen wollen, bittet Sie das Gericht, den Vordruck auf der folgenden Seite 2 mit den erforderlichen Angaben zu dem Ankreuzfeld A1 oder A2 auszufüllen und den Vordruck unterschrieben zurückzusenden.

☐ Der Antragsgegner/Die Antragsgegnerin hat sich in der in der Erklärung angegebenen Höhe zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet. Das Gericht wird den Unterhalt in dieser Höhe auf Ihren Antrag im vereinfachten Verfahren festsetzen. Für die Festsetzung werden Gerichtskosten nicht erhoben. Wenn Sie die Festsetzung beantragen, kreuzen Sie bitte in dem Vordruck auf der folgenden Seite 2 den Antrag bei B an und senden den Vordruck unterschrieben an das Gericht zurück.

☐ In der Erklärung (unter F, G, H) ist in zulässiger Form ein Einwand erhoben worden, den das Gericht im vereinfachten Verfahren nicht überprüfen kann. Das Gericht führt über den Einwand das streitige Verfahren durch, wenn Sie es beantragen. Es kann in diesem Fall den Unterhalt im vereinfachten Verfahren nicht in der von Ihnen beantragten, sondern nur in der Höhe festsetzen, in der sich der Antragsgegner/die Antragsgegnerin zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet hat.

Das Gericht bittet Sie, die Entscheidung, das streitige Verfahren durchzuführen, sorgfältig zu überlegen. Lassen Sie sich bitte zunächst von einer zur Rechtsberatung zugelassenen Person oder Stelle zu den Fragen, die der Einwand aufwirft, beraten und möglichst auch dabei helfen, diese mit dem Antragsgegner/der Antragsgegnerin einvernehmlich außergerichtlich zu regeln. Hierdurch können Sie unter Umständen einen zeit- und kostenaufwendigen Rechtsstreit vermeiden und rascher als durch einen solchen zu einer befriedigenden Regelung des Unterhalts gelangen.

Hinweis: Da die Prozesskosten das für den Unterhalt verfügbare Einkommen des unterhaltsverpflichteten Elternteils im Einzelfall mindern können, liegt ihre Vermeidung grundsätzlich auch im Interesse des Kindes. Die Gerichtsgebühr für das streitige Verfahren entsteht bereits in dem Zeitpunkt, in dem seine Durchführung beantragt wird. Für einen außergerichtlichen Einigungsversuch kann es sich daher empfehlen, die Durchführung des streitigen Verfahrens nicht sogleich zu beantragen.

Auch wenn Sie das streitige Verfahren umgehend durchführen möchten (C1 oder C2 des Vordrucks auf der Seite 2), sollten Sie zuvor unbedingt klären, ob der Antragsgegner/die Antragsgegnerin bereit ist, erforderliche weitere Auskünfte freiwillig zu erteilen oder den Rechtsstreit durch eine Verpflichtungserklärung zur Unterhaltszahlung abzuwenden, die das Jugendamt oder Amtsgericht kostenfrei beurkundet.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtspfleger/Rechtspflegerin (Name, Unterschrift)

▼ Antragsteller/in (Vorname, Name, Anschrift): ▼



Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

An das
Amtsgericht-Familiengericht

Plz, Ort:

Unterhaltssache

Antragsteller/in (Vorname, Name)

Antragsgegner/in (Vorname, Name)

- ☐ Ich bitte, den Unterhalt antragsgemäß im vereinfachten Verfahren festzusetzen. Der erhobene Einwand ist unbegründet. **A1**
- ☐ Ich bitte, den Unterhalt mit der nachstehend angegebenen Änderung meines Antrags im vereinfachten Verfahren festzusetzen. Mit der Änderung meines Antrags ist dem Einwand abgeholfen. **A2**

Angabe der Tatsachen und Beweismittel, die den Einwand entkräften (wenn der Raum im Vordruck nicht ausreicht, auf beizufügendem Blatt); wenn **A2** angekreuzt ist, genaue Angabe der Antragsänderung:

- ☐ Ich beantrage, den Unterhalt festzusetzen, soweit sich der Antragsgegner/die Antragsgegnerin verpflichtet hat, den Unterhaltsanspruch zu erfüllen. **B**

- ☐ Ich beantrage die Durchführung des streitigen Verfahrens, in dem ich den nachstehend angegebenen Antrag stellen werde. **C1**
- ☐ Für das streitige Verfahren, in dem ich den nachstehend angegebenen Antrag stellen werde, bitte ich, Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Eine Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen ihrer Bewilligung füge ich bei. **C2**

Wenn **C1** oder **C2** angekreuzt ist, sind hier anzugeben (wenn der Raum im Vordruck nicht ausreicht, auf beizufügendem Blatt):

1. bestimmter Antrag (z. B. genaue Bezeichnung einer zusätzlichen Auskunft oder der Unterhaltsleistung, zu der der Antragsgegner/die Antragsgegnerin verurteilt werden soll); 2. die Tatsachen, die den Antrag rechtfertigen, mit Angabe der Beweismittel:

Ort, Datum:

Unterschrift Antragst./gesetzl. Vert./Prozessbevollm.

Aufgenommen von (Dienststelle, Name, Unterschrift)

Amtsgericht-Familiengericht

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

Vollstreckbare Ausfertigung Antragsteller/in erteilt		Unterschrift:
z. Hd. d. ges. Vertr.	z. Hd. d. Prozessbev.	

Unterhaltsfestsetzungsbeschluss vom

zugestellt am
an Antrags-
gegner/in

In der Unterhaltssache				- Antragsteller/in -		in eigenem Namen		als gesetzl. Vertreter/in	
Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt hat									
Vorname, Name, Plz, Wohnort des minderjährigen Kindes						geboren am			
1									
2									
3									
Beistand/Prozessbevollmächtigte/r									
gegen (Vorname, Name, Anschrift)				- Antragsgegner/in -					
Prozessbevollmächtigte/r									
wird der Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, wie folgt festgesetzt:									
Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt wird festgesetzt									
Vorname des Kindes	für die Zeit	veränderlich gemäß dem Regelbetrag nach		gleich bleibend	Der für das Kind festgesetzte Unterhalt vermindert sich (Betrag mit Minuszeichen) erhöht sich (Betrag mit Pluszeichen) um anteilige kindbezogene Leistungen:				
		§ 1 RegelbetragVO	§ 2 RegelbetragVO						
1	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der ersten Altersstufe	auf € mtl.	ab	um € mtl.			
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der zweiten Altersstufe	auf € mtl.	ab	um € mtl.			
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der dritten Altersstufe	auf € mtl.	ab	um € mtl.			
2	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der ersten Altersstufe	auf € mtl.	ab	um € mtl.			
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der zweiten Altersstufe	auf € mtl.	ab	um € mtl.			
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der dritten Altersstufe	auf € mtl.	ab	um € mtl.			
3	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der ersten Altersstufe	auf € mtl.	ab	um € mtl.			
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der zweiten Altersstufe	auf € mtl.	ab	um € mtl.			
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der dritten Altersstufe	auf € mtl.	ab	um € mtl.			
Der rückständige Unterhalt wird festgesetzt für die Zeit		vom		bis	auf € für Kind 1	auf € für Kind 2	auf € für Kind 3		
Der Streitwert wird festgesetzt auf: €				Der/Die Antragsgegner/in trägt die Kosten des Verfahrens. Die von Antragsgegner/in an Antragsteller/in zu erstatten- den Kosten dieses Verfahrens werden festgesetzt auf: €					

Zutreffendes ist angekreuzt ☒ bzw. ausgefüllt

Rechtsbehelfsbelehrung

Soweit der Festsetzungsbeschluss auf einer Erklärung beruht, mit der sich der als Antragsgegner/Antragsgegnerin in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet hat, führt das Amtsgericht-Familiengericht über einen in dem Beschluss nicht festgesetzten Teil des im vereinfachten Verfahren geltend gemachten Anspruchs auf Antrag einer Partei das **streitige Verfahren** durch. Im Übrigen gilt Folgendes:

Mit der sofortigen **Beschwerde**, die binnen **zwei Wochen** seit der Zustellung dieses Beschlusses bei dem Gericht, das ihn erlassen hat, oder beim zuständigen Oberlandesgericht **schriftlich** oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden muss, kann geltend gemacht werden:

- das vereinfachte Verfahren sei nicht zulässig;
- der Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung sei nicht richtig festgesetzt;
- der Zeitraum oder die Höhe des Unterhalts sei nicht richtig oder nicht dem Antrag entsprechend festgesetzt;
- kindbezogene Leistungen seien nicht oder nicht richtig angerechnet;
- die Kosten seien zu Unrecht auferlegt oder nicht richtig festgesetzt;
- erstinstanzlich erhobene Einwendungen seien zu Unrecht als unzulässig behandelt worden.

Ab Rechtskraft dieses Beschlusses können die Parteien im Wege einer **Klage auf Abänderung** des Beschlusses verlangen, dass auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird. Die Klage ist auch zulässig, wenn mit ihr nur eine geringfügige Abänderung dieses Beschlusses verlangt wird. Zuständig für die Klage ist das Amtsgericht-Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auf eine **Klage des unterhaltsverpflichteten Elternteils**, die **nicht innerhalb eines Monats** nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses erhoben wird, kann der Unterhalt nur für die Zeit nach ihrer Erhebung herabgesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der Monatsfrist eine Abänderungsklage des Kindes auf Erhöhung des Unterhalts anhängig geworden ist. Dann kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil auch noch nach Ablauf der Monatsfrist mit Wirkung für die Vergangenheit auf Herabsetzung des Unterhalts klagen, solange das Verfahren über die Abänderungsklage des Kindes nicht beendet ist.

Vor Durchführung eines streitigen Verfahrens oder Erhebung einer Abänderungsklage ist beiden Parteien – auch mit Blick auf die Kostenbelastung der in dem Rechtsstreit unterliegenden Partei – zu empfehlen, sich über die Möglichkeit einer gütlichen außergerichtlichen Einigung sorgfältig beraten zu lassen und sich um eine solche ernsthaft zu bemühen. Kommt eine Einigung zustande, können die Parteien den Unterhalt, auf den sie sich geeinigt haben, kostenfrei bei dem Jugendamt oder jedem Amtsgericht in vollstreckbarer Form beurkunden lassen und so einen Rechtsstreit vermeiden.

Amtsgericht-Familiengericht

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

Vollstreckbare Ausfertigung

Die Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses an Antragsgegner/in beginnen.

Unterhaltsfestsetzungsbeschluss vom

zugestellt am
an Antrags-
gegner/in

In der Unterhaltssache

- Antragsteller/in -

Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt hat

in eigenem
Namen
als gesetzl.
Vertreter/in

Vorname, Name, Plz., Wohnort des minderjährigen Kindes

geboren am

1		
2		
3		

Beistand/Prozessvollmächtigter/r

gegen (Vorname, Name, Anschrift)

- Antragsgegner/in -

Prozessvollmächtigter/r

wird der Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, wie folgt festgesetzt:

Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt wird festgesetzt

Der für das Kind festgesetzte Unterhalt:
vermindert sich (Betrag mit Minuszeichen)
erhöht sich (Betrag mit Pluszeichen)
um anteilige kindbezogene Leistungen:

Vorname des Kindes	für die Zeit	veränderlich gemäß dem Regelbetrag nach	gleich bleibend	
		§ 1 RegelbetragVO	§ 2 RegelbetragVO	
1	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der ersten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der zweiten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der dritten Altersstufe	auf € mtl.
2	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der ersten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der zweiten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der dritten Altersstufe	auf € mtl.
3	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der ersten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der zweiten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der dritten Altersstufe	auf € mtl.

Der rückständige Unterhalt wird festgesetzt für die Zeit

vom

bis

auf € für Kind 1

auf € für Kind 2

auf € für Kind 3

Der Streitwert wird festgesetzt auf: €

Der/Die Antragsgegner/in trägt die Kosten des Verfahrens.
Die von Antragsgegner/in an Antragsteller/in zu erstatten-
den Kosten dieses Verfahrens werden festgesetzt auf:

€

Zurechtfertigung ist angekreuzt ☒ bzw. ausgefüllt

Rechtsbehelfsbelehrung

Soweit der Festsetzungsbeschluss auf einer Erklärung beruht, mit der sich der als Antragsgegner/Antragsgegnerin in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet hat, führt das Amtsgericht-Familiengericht über einen in dem Beschluss nicht festgesetzten Teil des im vereinfachten Verfahren geltend gemachten Anspruchs auf Antrag einer Partei das **streitige Verfahren** durch. Im Übrigen gilt Folgendes:

Mit der sofortigen **Beschwerde**, die binnen **zwei Wochen** seit der Zustellung dieses Beschlusses bei dem Gericht, das ihn erlassen hat, oder beim zuständigen Oberlandesgericht **schriftlich** oder **mündlich** zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden muss, kann geltend gemacht werden:

- das vereinfachte Verfahren sei nicht zulässig;
- der Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung sei nicht richtig festgesetzt;
- der Zeitraum oder die Höhe des Unterhalts sei nicht richtig oder nicht dem Antrag entsprechend festgesetzt;
- kindbezogene Leistungen seien nicht oder nicht richtig angerechnet;
- die Kosten seien zu Unrecht auferlegt oder nicht richtig festgesetzt;
- erstinstanzlich erhobene Einwendungen seien zu Unrecht als unzulässig behandelt worden.

Ab Rechtskraft dieses Beschlusses können die Parteien im Wege einer **Klage auf Abänderung** des Beschlusses verlangen, dass auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird. Die Klage ist auch zulässig, wenn mit ihr nur eine geringfügige Abänderung dieses Beschlusses verlangt wird. Zuständig für die Klage ist das Amtsgericht-Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auf eine **Klage des unterhaltsverpflichteten Elternteils**, die **nicht innerhalb eines Monats** nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses erhoben wird, **kann der Unterhalt nur für die Zeit nach ihrer Erhebung herabgesetzt werden**. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der Monatsfrist eine Abänderungsklage des Kindes auf Erhöhung des Unterhalts anhängig geworden ist. Dann kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil auch noch nach Ablauf der Monatsfrist mit Wirkung für die Vergangenheit auf Herabsetzung des Unterhalts klagen, solange das Verfahren über die Abänderungsklage des Kindes nicht beendet ist.

Vor Durchführung eines streitigen Verfahrens oder Erhebung einer Abänderungsklage ist beiden Parteien – auch mit Blick auf die **Kostenbelastung** der in dem Rechtsstreit unterliegenden Partei – zu empfehlen, sich über die Möglichkeit einer **gütlichen außergerichtlichen Einigung** sorgfältig beraten zu lassen und sich um eine solche ernsthaft zu bemühen. Kommt eine Einigung zustande, können die Parteien den Unterhalt, auf den sie sich geeinigt haben, **kostenfrei** bei dem Jugendamt oder jedem Amtsgericht in vollstreckbarer Form **beurkunden lassen und so einen Rechtsstreit vermeiden**.

Vorstehende Ausfertigung wird Antragsteller/in/Antragstellern zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

gez.:

Rechtspfleger/Rechtspflegerin

Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle (Name, Unterschrift, Datum)

Amtsgericht-Familiengericht

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

Unterhaltsfestsetzungsbeschluss vom

zugestellt am
an Antrags-
gegner/in

In der Unterhaltssache

- Antragsteller/in -

Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt hat

in eigenem
Namen als gesetzl.
Vertreter/in

Vorname, Name, P.z., Wohnort des minderjährigen Kindes

geboren am

Beistand/Prozessbevollmächtigte/r

gegen (Vorname, Name, Anschrift)

- Antragsgegner/in -

Prozessbevollmächtigte/r

wird der Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, wie folgt festgesetzt:

Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt wird festgesetzt

Der für das Kind festgesetzte Unterhalt
vermindert sich (Betrag mit Minuszeichen)
erhöht sich (Betrag mit Pluszeichen)
um anteilige kindbezogene Leistungen:

Vorname des Kindes	für die Zeit	veränderlich gemäß dem Regelbetrag nach ☐ § 1 RegelbetragVO ☐ § 2 RegelbetragVO	gleich bleibend	
1	ab auf	Prozent des Regelbetrags der ersten Altersstufe	auf € mtl.	ab um € mtl.
	ab auf	Prozent des Regelbetrags der zweiten Altersstufe	auf € mtl.	ab um € mtl.
	ab auf	Prozent des Regelbetrags der dritten Altersstufe	auf € mtl.	ab um € mtl.
2	ab auf	Prozent des Regelbetrags der ersten Altersstufe	auf € mtl.	ab um € mtl.
	ab auf	Prozent des Regelbetrags der zweiten Altersstufe	auf € mtl.	ab um € mtl.
	ab auf	Prozent des Regelbetrags der dritten Altersstufe	auf € mtl.	ab um € mtl.
3	ab auf	Prozent des Regelbetrags der ersten Altersstufe	auf € mtl.	ab um € mtl.
	ab auf	Prozent des Regelbetrags der zweiten Altersstufe	auf € mtl.	ab um € mtl.
	ab auf	Prozent des Regelbetrags der dritten Altersstufe	auf € mtl.	ab um € mtl.

Der rückständige
Unterhalt wird festgesetzt für die Zeit

vom

bis

auf € für Kind 1

auf € für Kind 2

auf € für Kind 3

Der Streitwert wird festgesetzt auf: €

Der/Die Antragsgegner/in trägt die Kosten des Verfahrens.
Die von Antragsgegner/in an Antragsteller/in zu erstatten-
den Kosten dieses Verfahrens werden festgesetzt auf:

€

Zutreffendes ist angekreuzt ☒ bzw. ausgefüllt

Rechtsbehelfsbelehrung

Soweit der Festsetzungsbeschluss auf einer Erklärung beruht, mit der sich der als Antragsgegner/Antragsgegnerin in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet hat, führt das Amtsgericht-Familiengericht über einen in dem Beschluss nicht festgesetzten Teil des im vereinfachten Verfahren geltend gemachten Anspruchs auf Antrag einer Partei das **streitige Verfahren** durch. Im Übrigen gilt Folgendes:

Mit der sofortigen **Beschwerde**, die binnen **zwei Wochen** seit der Zustellung dieses Beschlusses bei dem Gericht, das ihn erlassen hat, oder beim zuständigen Oberlandesgericht **schriftlich** oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden muss, kann geltend gemacht werden:

- das vereinfachte Verfahren sei nicht zulässig;
- der Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung sei nicht richtig festgesetzt;
- der Zeitraum oder die Höhe des Unterhalts sei nicht richtig oder nicht dem Antrag entsprechend festgesetzt;
- kindbezogene Leistungen seien nicht oder nicht richtig angerechnet;
- die Kosten seien zu Unrecht auferlegt oder nicht richtig festgesetzt;
- erstinstanzlich erhobene Einwendungen seien zu Unrecht als unzulässig behandelt worden.

Ab Rechtskraft dieses Beschlusses können die Parteien im Wege einer **Klage auf Abänderung** des Beschlusses verlangen, dass auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird. Die Klage ist auch zulässig, wenn mit ihr nur eine geringfügige Abänderung dieses Beschlusses verlangt wird. Zuständig für die Klage ist das Amtsgericht-Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auf eine **Klage des unterhaltsverpflichteten Elternteils**, die **nicht innerhalb eines Monats** nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses erhoben wird, **kann der Unterhalt nur für die Zeit nach ihrer Erhebung herabgesetzt werden**. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der Monatsfrist eine **Abänderungsklage des Kindes auf Erhöhung des Unterhalts anhängig** geworden ist. Dann kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil auch noch nach Ablauf der Monatsfrist mit Wirkung für die Vergangenheit auf Herabsetzung des Unterhalts klagen, solange das Verfahren über die Abänderungsklage des Kindes nicht beendet ist.

Vor Durchführung eines streitigen Verfahrens oder Erhebung einer Abänderungsklage ist **beiden Parteien** – auch mit Blick auf die **Kostenbelastung** der in dem Rechtsstreit unterliegenden Partei – zu empfehlen, sich über die Möglichkeit einer **gütlichen außergerichtlichen Einigung** sorgfältig beraten zu lassen und sich um eine solche ernsthaft zu bemühen. Kommt eine Einigung zustande, können die Parteien den Unterhalt, auf den sie sich geeinigt haben, **kostenfrei** bei dem Jugendamt oder jedem Amtsgericht in vollstreckbarer Form **beurkunden lassen** und so einen **Rechtsstreit vermeiden**.

gez.: _____

Rechtsanwalt/Rechtsplegerin

Ausgefertigt:

Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle (Name, Unterschrift)

Amtsgericht-Familiengericht

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

Unterhaltsfestsetzungsbeschluss vom

zugestellt am
an Antrags-
gegner/in

In der Unterhaltssache				- Antragsteller/in -		in eigenem Namen		als gesetzl. Vertreter/in	
Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt hat									
Vorname, Name, Piz, Wohnort des minderjährigen Kindes						geboren am			
1									
2									
3									
Beistand/Prozessbevollmächtigter									
gegen (Vorname, Name, Anschrift)				- Antragsgegner/in -					
Prozessbevollmächtigter									
wird der Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, wie folgt festgesetzt:									
Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt wird festgesetzt									
Vorname des Kindes		für die Zeit		veränderlich gemäß dem Regelbetrag nach		gleich bleibend		Der für das Kind festgesetzte Unterhalt vermindert sich (Betrag mit Minuszeichen) erhöht sich (Betrag mit Pluszeichen) um anteilige kindbezogene Leistungen:	
				§ 1 RegelbetragVO § 2 RegelbetragVO					
1		ab		auf		auf € mtl.		ab um € mtl.	
				Prozent des Regelbetrags der ersten Altersstufe					
		ab		auf		auf € mtl.		ab um € mtl.	
				Prozent des Regelbetrags der zweiten Altersstufe					
		ab		auf		auf € mtl.		ab um € mtl.	
				Prozent des Regelbetrags der dritten Altersstufe					
2		ab		auf		auf € mtl.		ab um € mtl.	
				Prozent des Regelbetrags der ersten Altersstufe					
		ab		auf		auf € mtl.		ab um € mtl.	
				Prozent des Regelbetrags der zweiten Altersstufe					
		ab		auf		auf € mtl.		ab um € mtl.	
				Prozent des Regelbetrags der dritten Altersstufe					
3		ab		auf		auf € mtl.		ab um € mtl.	
				Prozent des Regelbetrags der ersten Altersstufe					
		ab		auf		auf € mtl.		ab um € mtl.	
				Prozent des Regelbetrags der zweiten Altersstufe					
		ab		auf		auf € mtl.		ab um € mtl.	
				Prozent des Regelbetrags der dritten Altersstufe					
Der rückständige Unterhalt wird festgesetzt für die Zeit		vom		bis		auf € für Kind 1		auf € für Kind 2	
								auf € für Kind 3	
Der Streitwert wird festgesetzt auf: €				Der/Die Antragsgegner/in trägt die Kosten des Verfahrens. Die von Antragsgegner/in an Antragsteller/in zu erstatten- den Kosten dieses Verfahrens werden festgesetzt auf:				€	

Zutreffendes ist angekreuzt ☒ bzw. ausgefüllt

Rechtsbehelfsbelehrung

Soweit der Festsetzungsbeschluss auf einer Erklärung beruht, mit der sich der als Antragsgegner/Antragsgegnerin in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet hat, führt das Amtsgericht-Familiengericht über einen in dem Beschluss nicht festgesetzten Teil, des im vereinfachten Verfahren geltend gemachten Anspruchs auf Antrag einer Partei das streitige Verfahren durch. Im Übrigen gilt Folgendes:

Mit der sofortigen **Beschwerde**, die binnen **zwei Wochen** seit der Zustellung dieses Beschlusses bei dem Gericht, das ihn erlassen hat, oder beim zuständigen Oberlandesgericht **schriftlich** oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden muss, kann geltend gemacht werden:

- das vereinfachte Verfahren sei nicht zulässig;
- der Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung sei nicht richtig festgesetzt;
- der Zeitraum oder die Höhe des Unterhalts sei nicht richtig oder nicht dem Antrag entsprechend festgesetzt;
- kindbezogene Leistungen seien nicht oder nicht richtig angerechnet;
- die Kosten seien zu Unrecht auferlegt oder nicht richtig festgesetzt;
- erstinstanzlich erhobene Einwendungen seien zu Unrecht als unzulässig behandelt worden.

Ab Rechtskraft dieses Beschlusses können die Parteien im Wege einer **Klage auf Abänderung** des Beschlusses verlangen, dass auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird. Die Klage ist auch zulässig, wenn mit ihr nur eine geringfügige Abänderung dieses Beschlusses verlangt wird. Zuständig für die Klage ist das Amtsgericht-Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auf eine **Klage des unterhaltsverpflichteten Elternteils**, die nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses erhoben wird, kann der Unterhalt nur für die Zeit nach ihrer Erhebung herabgesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der Monatsfrist eine Abänderungsklage des Kindes auf Erhöhung des Unterhalts anhängig geworden ist. Dann kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil auch noch nach Ablauf der Monatsfrist mit Wirkung für die Vergangenheit auf Herabsetzung des Unterhalts klagen, solange das Verfahren über die Abänderungsklage des Kindes nicht beendet ist.

Vor Durchführung eines streitigen Verfahrens oder Erhebung einer Abänderungsklage ist beiden Parteien – auch mit Blick auf die Kostenbelastung der in dem Rechtsstreit unterliegenden Partei – zu empfehlen, sich über die Möglichkeit einer **gütlichen außergerichtlichen Einigung** sorgfältig beraten zu lassen und sich um eine solche ernsthaft zu bemühen. Kommt eine Einigung zustande, können die Parteien den Unterhalt, auf den sie sich geeinigt haben, **kostenfrei** bei dem Jugendamt oder jedem Amtsgericht in vollstreckbarer Form **beurkunden** lassen und so einen Rechtsstreit vermeiden.

gez.: _____
Rechtspfleger/Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

Urundsbeamtin/Urundsbeamter der Geschäftsstelle (Name, Unterschrift)

Amtsgericht-Familiengericht

Beilage zum Festsetzungsbeschluss

vom

Geschäftsnummer

Tabelle der Monatsbeträge

Vorname des Kindes		Nach dem Beschluss sind dem Kind für den angegebenen Monat zu zahlen:					
Jahr Währung ▶	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Januar							
Februar							
März							
April							
Mai							
Juni							
Juli							
August							
September							
Oktober							
November							
Dezember							

Vorname des Kindes		Nach dem Beschluss sind dem Kind für den angegebenen Monat zu zahlen:					
Jahr Währung ▶	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
Januar							
Februar							
März							
April							
Mai							
Juni							
Juli							
August							
September							
Oktober							
November							
Dezember							

Vorname des Kindes		Nach dem Beschluss sind dem Kind für den angegebenen Monat zu zahlen:					
Jahr Währung							
Januar							
Februar							
März							
April							
Mai							
Juni							
Juli							
August							
September							
Oktober							
November							
Dezember							

In dieser Beilage sind vorstehend gemäß dem Festsetzungsbeschluss die Unterhaltsbeträge eingetragen, die nach Anrechnung der anteiligen kindbezogenen Leistungen zum jeweiligen Monatsersten zu zahlen sind, soweit dies im Hinblick auf die periodische Änderung der Regelbeträge zum 1. Juli jedes zweiten Jahres derzeit möglich ist.

Ein in die Tabelle eingetragener Pfeil, der die Felder mehrerer Monate senkrecht durchläuft, bedeutet, dass der letzte eingetragene Monatsbetrag unverändert bis zu dem Monat weiter zu zahlen ist, den die Pfeilspitze bezeichnet.

Die Beilage ist nicht Bestandteil des Festsetzungsbeschlusses. Sie können die Monatsbeträge des Unterhalts nach den neuen, für jeweils zwei Jahre (vom 1. Juli bis 30. Juni des übernächsten Jahres) geltenden Regelbeträgen entweder selbst eintragen oder damit eine Person Ihres Vertrauens oder einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe beauftragen.

Die neuen Regelbeträge werden jeweils rechtzeitig, spätestens im letzten Monat (Juni) des laufenden Zweijahreszeitraums durch eine Ergänzung der Regelbetrag-Verordnung im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben. Vom Jugendamt oder Amtsgericht kann dann ein Merkblatt mit den neuen Regelbeträgen angefordert werden.

Wenn Sie die neuen Unterhaltsbeträge selbst berechnen wollen, beachten Sie bitte Folgendes:

Tragen Sie zunächst in die Tabelle (rechts unten) die neuen Regelbeträge ein. Multiplizieren Sie dann den neuen Regelbetrag der Altersstufe, die im Festsetzungsbeschluss für den betreffenden Monat bezeichnet ist, mit dem in dem Beschluss festgesetzten Prozentsatz dividiert durch die Zahl 100. Das auf volle Euro **aufzurundende** Ergebnis vermindern oder erhöhen Sie um die monatlich anzurechnenden kindbezogenen Leistungen, wie im Festsetzungsbeschluss beschrieben. Der sich ergebende Unterhaltsbetrag ist für den Monat zu zahlen.

Die in den alten Bundesländern geltenden Regelbeträge sind in § 1 der Regelbetragverordnung, die in den neuen Bundesländern geltenden in § 2 bestimmt. Im Festsetzungsbeschluss ist entweder der § 1 oder der § 2 Regelbetragverordnung angekreuzt. Aus dieser Angabe ersehen Sie, ob sich der festgesetzte Prozentsatz auf den Regelbetrag der alten oder den der neuen Bundesländer bezieht.

Die Regelbeträge betragen in den alten Bundesländern - darunter in Klammern Regelbetrag in den neuen Bundesländern -					
für die Zeit		Währung	1. Altersstufe	2. Altersstufe	3. Altersstufe
vom	bis				
1. Januar 1996	30. Juni 1999	DM	349 (314)	424 (380)	502 (451)
1. Juli 1999	30. Juni 2001	DM	355 (324)	431 (392)	510 (465)
1. Juli 2001	31. Dezember 2001	DM	366 (340)	444 (411)	525 (487)
1. Januar 2002	30. Juni 2003	EUR	188 (174)	228 (211)	269 (249)
1. Juli 2003	30. Juni 2005	EUR			

Amtsgericht-Familiengericht

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

Vollstreckbare Ausfertigung Antragsteller/in erteilt			Unterschrift
z. Hd. d.	z. Hd. d.	am	
ges. Vertr.	Prozessbev.		

Unterhaltsfestsetzungsbeschluss vom

zugestellt am
an Antrags-
gegner/inIn der Unterhaltssache - Antragsteller/in -
Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt hat

in eigenem Namen als gesetzl. Vertreter/in

Vorname, Name, Piz, Wohnort des minderjährigen Kindes geboren am

1		
2		
3		

Beistand/Prozessbevollmächtigte/r

gegen (Vorname, Name, Anschrift)

- Antragsgegner/in -

Prozessbevollmächtigte/r

wird der Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, wie folgt festgesetzt:

Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt wird festgesetzt

Der für das Kind festgesetzte Unterhalt vermindert sich um anrechenbares Kindergeld für ein

Vorname des Kindes	für die Zeit	veränderlich gemäß dem Regelbetrag nach		gleich bleibend	
		§ 1 RegelbetragVO	§ 2 RegelbetragVO		
1	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der ersten Altersstufe	auf € mtl.	1./2./3./4. oder weiteres Kind. Anrechenbar ist das hälftige/volle Kindergeld, soweit es zusammen mit dem Unterhalt 135 % des jeweiligen Regelbetrags übersteigt.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der zweiten Altersstufe	auf € mtl.	
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der dritten Altersstufe	auf € mtl.	
2	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der ersten Altersstufe	auf € mtl.	1./2./3./4. oder weiteres Kind. Anrechenbar ist das hälftige/volle Kindergeld, soweit es zusammen mit dem Unterhalt 135 % des jeweiligen Regelbetrags übersteigt.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der zweiten Altersstufe	auf € mtl.	
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der dritten Altersstufe	auf € mtl.	
3	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der ersten Altersstufe	auf € mtl.	1./2./3./4. oder weiteres Kind. Anrechenbar ist das hälftige/volle Kindergeld, soweit es zusammen mit dem Unterhalt 135 % des jeweiligen Regelbetrags übersteigt.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der zweiten Altersstufe	auf € mtl.	
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der dritten Altersstufe	auf € mtl.	

Der rückständige Unterhalt wird festgesetzt für die Zeit

vom

bis

auf € für Kind 1

auf € für Kind 2

auf € für Kind 3

Der Streitwert wird festgesetzt auf: €

Der/Die Antragsgegner/in trägt die Kosten des Verfahrens. Die von Antragsgegner/in an Antragsteller/in zu erstatten- den Kosten dieses Verfahrens werden festgesetzt auf:

€

Zutreffendes ist angekreuzt ☒ bzw. ausgefüllt

Rechtsbehelfsbelehrung

Soweit der Festsetzungsbeschluss auf einer Erklärung beruht, mit der sich der als Antragsgegner/Antragsgegnerin in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet hat, führt das Amtsgericht-Familiengericht über einen in dem Beschluss nicht festgesetzten Teil des im vereinfachten Verfahren geltend gemachten Anspruchs **auf Antrag** einer Partei das **streitige Verfahren** durch. Im Übrigen gilt Folgendes:

Mit der sofortigen **Beschwerde**, die binnen **zwei Wochen** seit der Zustellung dieses Beschlusses bei dem Gericht, das ihn erlassen hat, oder beim zuständigen Oberlandesgericht **schriftlich** oder **mündlich** zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden muss, kann geltend gemacht werden:

- das vereinfachte Verfahren sei nicht zulässig;
- der Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung sei nicht richtig festgesetzt;
- der Zeitraum oder die Höhe des Unterhalts sei nicht richtig oder nicht dem Antrag entsprechend festgesetzt;
- kindbezogene Leistungen seien nicht oder nicht richtig angerechnet;
- die Kosten seien zu Unrecht auferlegt oder nicht richtig festgesetzt;
- erstinstanzlich erhobene Einwendungen seien zu Unrecht als unzulässig behandelt worden.

Ab Rechtskraft dieses Beschlusses können die Parteien im Wege einer **Klage auf Abänderung** des Beschlusses verlangen, dass auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird. Die Klage ist auch zulässig, wenn mit ihr nur eine geringfügige Abänderung dieses Beschlusses verlangt wird. Zuständig für die Klage ist das Amtsgericht-Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auf eine **Klage des unterhaltsverpflichteten Elternteils**, die **nicht innerhalb eines Monats** nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses erhoben wird, **kann der Unterhalt nur für die Zeit nach ihrer Erhebung herabgesetzt werden**. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der Monatsfrist eine **Abänderungsklage des Kindes auf Erhöhung des Unterhalts** anhängig geworden ist. Dann kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil auch noch nach Ablauf der Monatsfrist mit Wirkung für die Vergangenheit auf Herabsetzung des Unterhalts klagen, solange das Verfahren über die Abänderungsklage des Kindes nicht beendet ist.

Vor Durchführung eines streitigen Verfahrens oder Erhebung einer Abänderungsklage ist **beiden Parteien** – auch mit Blick auf die **Kostenbelastung** der in dem Rechtsstreit unterliegenden Partei – zu empfehlen, sich über die Möglichkeit einer **gütlichen außergerichtlichen Einigung** sorgfältig beraten zu lassen und sich um eine solche ernsthaft zu bemühen. Kommt eine Einigung zustande, können die Parteien den Unterhalt, auf den sie sich geeinigt haben, **kostenfrei** bei dem Jugendamt oder jedem Amtsgericht in vollstreckbarer Form **beurkunden** lassen und **so einen Rechtsstreit vermeiden**.

Amtsgericht-Familiengericht

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

Vollstreckbare Ausfertigung

Die Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses an Antragsgegner/in beginnen.

Unterhaltsfestsetzungsbeschluss vom

zugestellt am
an Antrags-
gegner/in

In der Unterhaltssache		- Antragsteller/in -		in eigenem Namen		als gesetzl. Vertreter/in	
Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt hat							
Vorname, Name, Plz. Wohnort des minderjährigen Kindes				geboren am			
1							
2							
3							
Beistand/Prozessbevollmächtigte/r							
gegen (Vorname, Name, Anschrift)				- Antragsgegner/in -			
Prozessbevollmächtigte/r							
wird der Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, wie folgt festgesetzt:							
Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt wird festgesetzt							
Vorname des Kindes	für die Zeit	veränderlich gemäß dem Regelbetrag nach		gleich bleibend		Der für das Kind festgesetzte Unterhalt vermindert sich um anrechenbares Kindergeld für ein	
		§ 1 RegelbetragVO § 2 RegelbetragVO					
1	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der ersten Altersstufe	auf € mtl.	1./2./3./4. oder weiteres Kind. Anrechenbar ist das hälftige/volle Kindergeld, soweit es zusammen mit dem Unterhalt 135 % des jeweiligen Regelbetrags übersteigt.		
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der zweiten Altersstufe	auf € mtl.			
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der dritten Altersstufe	auf € mtl.			
2	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der ersten Altersstufe	auf € mtl.	1./2./3./4. oder weiteres Kind. Anrechenbar ist das hälftige/volle Kindergeld, soweit es zusammen mit dem Unterhalt 135 % des jeweiligen Regelbetrags übersteigt.		
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der zweiten Altersstufe	auf € mtl.			
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der dritten Altersstufe	auf € mtl.			
3	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der ersten Altersstufe	auf € mtl.	1./2./3./4. oder weiteres Kind. Anrechenbar ist das hälftige/volle Kindergeld, soweit es zusammen mit dem Unterhalt 135 % des jeweiligen Regelbetrags übersteigt.		
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der zweiten Altersstufe	auf € mtl.			
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der dritten Altersstufe	auf € mtl.			
Der rückständige Unterhalt wird festgesetzt für die Zeit		vom	bis	auf € für Kind 1	auf € für Kind 2	auf € für Kind 3	
Der Streitwert wird festgesetzt auf: €		Der/Die Antragsgegner/in trägt die Kosten des Verfahrens. Die von Antragsgegner/in an Antragsteller/in zu erstattenden Kosten dieses Verfahrens werden festgesetzt auf: €					

Zutreffendes ist angekreuzt! ☒ bzw. ausgefüllt

Rechtsbehelfsbelehrung

Soweit der Festsetzungsbeschluss auf einer Erklärung beruht, mit der sich der als Antragsgegner/Antragsgegnerin in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet hat, führt das Amtsgericht-Familiengericht über einen in dem Beschluss nicht festgesetzten Teil des im vereinfachten Verfahren geltend gemachten Anspruchs auf Antrag einer Partei das streitige Verfahren durch. Im Übrigen gilt Folgendes:

Mit der sofortigen **Beschwerde**, die binnen **zwei Wochen** seit der Zustellung dieses Beschlusses bei dem Gericht, das ihn erlassen hat, oder beim zuständigen Obergericht **schriftlich** oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden muss, kann geltend gemacht werden:

- das vereinfachte Verfahren sei nicht zulässig;
- der Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung sei nicht richtig festgesetzt;
- der Zeitraum oder die Höhe des Unterhalts sei nicht richtig oder nicht dem Antrag entsprechend festgesetzt;
- kindbezogene Leistungen seien nicht oder nicht richtig angerechnet;
- die Kosten seien zu Unrecht auferlegt oder nicht richtig festgesetzt;
- erstinstanzlich erhobene Einwendungen seien zu Unrecht als unzulässig behandelt worden.

Ab Rechtskraft dieses Beschlusses können die Parteien im Wege einer **Klage auf Abänderung** des Beschlusses verlangen, dass auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird. Die Klage ist auch zulässig, wenn mit ihr nur eine geringfügige Abänderung dieses Beschlusses verlangt wird. Zuständig für die Klage ist das Amtsgericht-Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auf eine **Klage des unterhaltsverpflichteten Elternteils**, die **nicht innerhalb eines Monats** nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses erhoben wird, **kann der Unterhalt nur für die Zeit nach ihrer Erhebung herabgesetzt werden**. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der Monatsfrist eine Abänderungsklage des Kindes auf Erhöhung des Unterhalts anhängig geworden ist. Dann kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil auch noch nach Ablauf der Monatsfrist mit Wirkung für die Vergangenheit auf Herabsetzung des Unterhalts klagen, solange das Verfahren über die Abänderungsklage des Kindes nicht beendet ist.

Vor Durchführung eines streitigen Verfahrens oder Erhebung einer Abänderungsklage ist beiden Parteien – auch mit Blick auf die **Kostenbelastung** der in dem Rechtsstreit unterliegenden Partei – zu empfehlen, sich über die Möglichkeit einer **gütlichen außergerichtlichen Einigung** sorgfältig beraten zu lassen und sich um eine solche ernsthaft zu bemühen. Kommt eine Einigung zustande, können die Parteien den Unterhalt, auf den sie sich geeinigt haben, **kostenfrei** bei dem Jugendamt oder jedem Amtsgericht in vollstreckbarer Form **beurkunden lassen und so einen Rechtsstreit vermeiden**.

Vorstehende Ausfertigung wird Antragsteller/in/Antragstellern zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

gez.: _____
Rechtsfleger/Rechtsflegerin

Urungsbeamtin/Urungsbeamtin der Geschäftsstelle (Name, Unterschrift), Datum

Amtsgericht-Familiengericht

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

Unterhaltsfestsetzungsbeschluss vom

zugestellt am
an Antrags-
gegner/in

In der Unterhaltssache

- Antragsteller/in -

Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt hat

in eigenem
Namen als gesetzl.
Vertreter/in

Vorname, Name, Plz, Wohnort des minderjährigen Kindes

geboren am

1

2

3

Beistand/Prozessbevollmächtigte/r

gegen (Vorname, Name, Anschrift)

- Antragsgegner/in -

Prozessbevollmächtigte/r

wird der Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, wie folgt festgesetzt:

Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt wird festgesetzt

Der für das Kind festgesetzte Unterhalt
vermindert sich um anrechenbares Kinder-
geld für ein

Vorname des Kindes	für die Zeit	veränderlich gemäß dem Regelbetrag nach	gleich bleibend	
		§ 1 RegelbetragVO	§ 2 RegelbetragVO	
1	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der ersten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der zweiten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der dritten Altersstufe	auf € mtl.
2	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der ersten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der zweiten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der dritten Altersstufe	auf € mtl.
3	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der ersten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der zweiten Altersstufe	auf € mtl.
	ab	auf	Prozent des Regelbetrags der dritten Altersstufe	auf € mtl.

1./2./3./4. oder weiteres Kind. Anrechenbar
ist das hälftige/volle Kindergeld, soweit
es zusammen mit dem Unterhalt 135 % des
jeweiligen Regelbetrags übersteigt.1./2./3./4. oder weiteres Kind. Anrechenbar
ist das hälftige/volle Kindergeld, soweit
es zusammen mit dem Unterhalt 135 % des
jeweiligen Regelbetrags übersteigt.1./2./3./4. oder weiteres Kind. Anrechenbar
ist das hälftige/volle Kindergeld, soweit
es zusammen mit dem Unterhalt 135 % des
jeweiligen Regelbetrags übersteigt.Der rückständige
Unterhalt wird festgesetzt für die Zeit

vom

bis

auf € für Kind 1

auf € für Kind 2

auf € für Kind 3

Der Streitwert wird festgesetzt auf: €

Der/Die Antragsgegner/in trägt die Kosten des Verfahrens.
Die von Antragsgegner/in an Antragsteller/in zu erstatten-
den Kosten dieses Verfahrens werden festgesetzt auf: €Zutreffendes ist angekreuzt ☒ bzw. ausgefüllt

Rechtsbehelfsbelehrung

Soweit der Festsetzungsbeschluss auf einer Erklärung beruht, mit der sich der als Antragsgegner-/Antragsgegnerin in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet hat, führt das Amtsgericht-Familiengericht über einen in dem Beschluss nicht festgesetzten Teil des im vereinfachten Verfahren geltend gemachten Anspruchs auf Antrag einer Partei das **streitige Verfahren** durch. Im Übrigen gilt Folgendes:

Mit der sofortigen **Beschwerde**, die binnen **zwei Wochen** seit der Zustellung dieses Beschlusses bei dem Gericht, das ihn erlassen hat, oder beim zuständigen Oberlandesgericht **schriftlich** oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden muss, kann geltend gemacht werden:

- das vereinfachte Verfahren sei nicht zulässig;
- der Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung sei nicht richtig festgesetzt;
- der Zeitraum oder die Höhe des Unterhalts sei nicht richtig oder nicht dem Antrag entsprechend festgesetzt;
- kindbezogene Leistungen seien nicht oder nicht richtig angerechnet;
- die Kosten seien zu Unrecht auferlegt oder nicht richtig festgesetzt;
- erstinstanzlich erhobene Einwendungen seien zu Unrecht als unzulässig behandelt worden.

Ab **Rechtskraft** dieses Beschlusses können die Parteien im Wege einer **Klage auf Abänderung** des Beschlusses verlangen, dass auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird. Die Klage ist auch zulässig, wenn mit ihr nur eine geringfügige Abänderung dieses Beschlusses verlangt wird. Zuständig für die Klage ist das Amtsgericht-Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auf eine **Klage des unterhaltsverpflichteten Elternteils**, die **nicht innerhalb eines Monats** nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses erhoben wird, **kann der Unterhalt nur für die Zeit nach ihrer Erhebung herabgesetzt werden**. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der Monatsfrist eine Abänderungsklage des Kindes auf Erhöhung des Unterhalts anhängig geworden ist. Dann kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil auch noch nach Ablauf der Monatsfrist mit Wirkung für die Vergangenheit auf Herabsetzung des Unterhalts klagen, solange das Verfahren über die Abänderungsklage des Kindes nicht beendet ist.

Vor Durchführung eines streitigen Verfahrens oder Erhebung einer Abänderungsklage ist beiden Parteien – auch mit Blick auf die **Kostenbelastung** der in dem Rechtsstreit unterliegenden Partei – zu empfehlen, sich über die Möglichkeit einer **gütlichen außergerichtlichen Einigung** sorgfältig beraten zu lassen und sich um eine solche ernsthaft zu bemühen. Kommt eine Einigung zustande, können die Parteien den Unterhalt, auf den sie sich geeinigt haben, **kostenfrei** bei dem Jugendamt oder jedem Amtsgericht in vollstreckbarer Form **beurkunden** lassen und so einen **Rechtsstreit vermeiden**.

Ausgefertigt:

gez.: _____
Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Urundsbeamter/Urundsbeamtin der Geschäftsstelle (Name, Unterschrift)

Amtsgericht-Familiengericht

Geschäftsnummer des Gerichts
Bei Schreiben an das Gericht bitte stets angeben

Unterhaltsfestsetzungsbeschluss vom

zugestellt am
an Antrags-
gegner/in

In der Unterhaltssache

- Antragsteller/in -

In eigenem
Namen als gesetzl.
Vertreter/in

Vorname, Name, Anschrift des Elternteils, der die Festsetzung in eigenem Namen oder als gesetzl. Vertreter/in des Kindes beantragt hat

☐ ☐

Vorname, Name, Piz, Wohnort des minderjährigen Kindes

geboren am

1	
2	
3	

Beistand/Prozessbevollmächtigte/r

gegen (Vorname, Name, Anschrift)

- Antragsgegner/in -

Prozessbevollmächtigte/r

wird der Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an das Kind zu zahlen hat, wie folgt festgesetzt:

Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt wird festgesetzt

Der für das Kind festgesetzte Unterhalt vermindert sich um anrechenbares Kindergeld für ein

Vorname des Kindes	für die Zeit	veränderlich gemäß dem Regelbetrag nach § 1 RegelbetragVO § 2 RegelbetragVO	gleich bleibend	
1	ab auf	Prozent des Regelbetrags der ersten Altersstufe	auf € mtl.	1./2./3./4. oder weiteres Kind. Anrechenbar ist das hälftige/volle Kindergeld, soweit es zusammen mit dem Unterhalt 135 % des jeweiligen Regelbetrags übersteigt.
	ab auf	Prozent des Regelbetrags der zweiten Altersstufe	auf € mtl.	
	ab auf	Prozent des Regelbetrags der dritten Altersstufe	auf € mtl.	
2	ab auf	Prozent des Regelbetrags der ersten Altersstufe	auf € mtl.	1./2./3./4. oder weiteres Kind. Anrechenbar ist das hälftige/volle Kindergeld, soweit es zusammen mit dem Unterhalt 135 % des jeweiligen Regelbetrags übersteigt.
	ab auf	Prozent des Regelbetrags der zweiten Altersstufe	auf € mtl.	
	ab auf	Prozent des Regelbetrags der dritten Altersstufe	auf € mtl.	
3	ab auf	Prozent des Regelbetrags der ersten Altersstufe	auf € mtl.	1./2./3./4. oder weiteres Kind. Anrechenbar ist das hälftige/volle Kindergeld, soweit es zusammen mit dem Unterhalt 135 % des jeweiligen Regelbetrags übersteigt.
	ab auf	Prozent des Regelbetrags der zweiten Altersstufe	auf € mtl.	
	ab auf	Prozent des Regelbetrags der dritten Altersstufe	auf € mtl.	

Der rückständige Unterhalt wird festgesetzt für die Zeit

vom

bis

auf € für Kind 1

auf € für Kind 2

auf € für Kind 3

Der Streitwert wird festgesetzt auf: €

Der/Die Antragsgegner/in trägt die Kosten des Verfahrens. Die von Antragsgegner/in an Antragsteller/in zu erstatten- den Kosten dieses Verfahrens werden festgesetzt auf:

€

Zutreffendes ist angekreuzt ☒ bzw. ausgefüllt

Rechtsbehelfsbelehrung

Soweit der Festsetzungsbeschluss auf einer Erklärung beruht, mit der sich der als Antragsgegner/Antragsgegnerin in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet hat, führt das Amtsgericht-Familiengericht über einen in dem Beschluss nicht festgesetzten Teil des im vereinfachten Verfahren geltend gemachten Anspruchs auf Antrag einer Partei das **streitige Verfahren** durch. Im Übrigen gilt Folgendes:

Mit der sofortigen **Beschwerde**, die binnen **zwei Wochen** seit der Zustellung dieses Beschlusses bei dem Gericht, das ihn erlassen hat, oder beim zuständigen **Oberlandesgericht schriftlich oder mündlich zu Protokoll** der Geschäftsstelle eingelegt werden muss, kann geltend gemacht werden:

- das vereinfachte Verfahren sei nicht zulässig;
- der Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung sei nicht richtig festgesetzt;
- der Zeitraum oder die Höhe des Unterhalts sei nicht richtig oder nicht dem Antrag entsprechend festgesetzt;
- kindbezogene Leistungen seien nicht oder nicht richtig angerechnet;
- die Kosten seien zu Unrecht auferlegt oder nicht richtig festgesetzt;
- erstinstanzlich erhobene Einwendungen seien zu Unrecht als unzulässig behandelt worden.

Ab Rechtskraft dieses Beschlusses können die Parteien im Wege einer **Klage auf Abänderung** des Beschlusses verlangen, dass auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird. Die Klage ist auch zulässig, wenn mit ihr nur eine geringfügige Abänderung dieses Beschlusses verlangt wird. Zuständig für die Klage ist das Amtsgericht-Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auf eine **Klage des unterhaltsverpflichteten Elternteils**, die **nicht innerhalb eines Monats** nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses erhoben wird, kann der Unterhalt nur für die Zeit nach ihrer Erhebung herabgesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der Monatsfrist eine Abänderungsklage des Kindes auf Erhöhung des Unterhalts anhängig geworden ist. Dann kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil auch noch nach Ablauf der Monatsfrist mit Wirkung für die Vergangenheit auf Herabsetzung des Unterhalts klagen, solange das Verfahren über die Abänderungsklage des Kindes nicht beendet ist.

Vor Durchführung eines streitigen Verfahrens oder Erhebung einer Abänderungsklage ist beiden Parteien – auch mit Blick auf die Kostenbelastung der in dem Rechtsstreit unterliegenden Partei – zu empfehlen, sich über die Möglichkeit einer **gütlichen außergerichtlichen Einigung** sorgfältig beraten zu lassen und sich um eine solche ernsthaft zu bemühen. Kommt eine Einigung zustande, können die Parteien den Unterhalt, auf den sie sich geeinigt haben, **kostenfrei** bei dem Jugendamt oder jedem Amtsgericht in vollstreckbarer Form **beurkunden lassen und so einen Rechtsstreit vermeiden**.

Ausgefertigt:

gez.: _____
Rechtspfleger/Rechtspflegerin

Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle (Name, Unterschrift)

30.11.01

Beschluss

des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (Merkblatt zu Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 3 Merkblatt zu Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Nr. 1) Seite 2 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter "Damit der im Regelfall notwendige Bedarf stets im vereinfachten Verfahren festgesetzt werden kann," durch die Wörter "Damit für möglichst viele Kinder Unterhalt im vereinfachten Verfahren festgesetzt werden kann," zu ersetzen.

Begründung:

Auf Seite 2 Abs. 1 Satz 1 des Merkblattes zu Anlage 1 wird zutreffend festgestellt, dass die Regelbeträge nicht den Bedarf bezeichnen, der für den Unterhalt des Kindes bei einfacher Lebenshaltung erforderlich ist. Aber auch eine Heraufsetzung der Bemessungsgrenze auf das Eineinhalbfache (150 %) der Regelbeträge, wie für das vereinfachte Verfahren vorgesehen, deckt noch nicht den notwendigen Bedarf eines Kindes ab. Die Wertungswidersprüche im Unterhaltsrecht wurden im Verlauf der letzten Gesetzgebungsverfahren auch bereits erkannt.

So ergibt das Existenzminimum des Kindes im Familienpaket des Gesetzes zur Familienförderung zusammen 11 358 DM im Jahr, d.h. 946,50 DM im Monat. Die vom Verfassungsgericht genannten Beträge liegen sogar noch darüber (16 528 DM, d.h. 1 377,33 DM monatlich).

Zum Vergleich: In der dritten Altersstufe, d.h. der Stufe mit dem höchsten Regelbetrag für die alten Länder, gilt ein Regelbetrag von 525 DM. Bei Anrechnung des vollen Kindergeldes (gilt in diesem Fall, weil zwar 100 %, aber weniger als 135 % des Regelbetrages gezahlt werden) von 300 DM für das erste Kind ergibt sich aber nur ein Betrag von 825 DM.

...

Wenn die Bemessungsgrenze auf 150 % heraufgesetzt wird (wie für das vereinfachte Verfahren vorgesehen), ergibt sich ein Betrag von 787,50 DM plus hälftiges Kindergeld von 150 DM (in diesem Falle würde ja mehr als 135 % Unterhalt gezahlt, so dass nur noch das hälftige Kindergeld anzurechnen wäre) gleich 937,50 DM. Auch dieser Betrag liegt noch unter dem steuerrechtlichen Existenzminimum, erst recht unterhalb des vom Bundesverfassungsgericht ermittelten Existenzminimums. Für die unteren Altersstufen, deren Regelbeträge deutlich niedriger sind, fällt die Diskrepanz noch größer aus.

Es muss die zur Betreuung der Kinder Verpflichteten, die letztlich nahezu mit ihrem gesamten Vermögen für die tatsächliche Bedarfsdeckung der Kinder eintreten müssen, zynisch anmuten, wenn in einem Merkblatt, das zu ihrer Information bestimmt ist, vom "im Regelfall notwendigen Bedarf" die Rede ist und dabei auf das maximal Eineinhalbfache der Regelbeträge abgestellt wird.

Einer Presseinformation zufolge sind 70 % der bestehenden Unterhaltstitel von der neuen Kindergeldverrechnung betroffen, d.h., dass in 70 % der Fälle weniger als 135 % des Regelunterhaltes gezahlt werden muss. Es ist demnach zutreffend und in diesem Fall auch angemessen, auf die Quantität der zu erfassenden Fälle abzustellen, wenn die Regelung des vereinfachten Verfahrens näher erläutert wird.